

# Register vnd furger Bericht dieses Buchs/in welchem die erst Ziffer den Theil/die ander die Zahl des Blats/b. aber die ander seite desselben/angezget.

A.

**A**bforderungs Copen. 2.  
72. b.  
Abforderung. 3.129  
Actio fractæ pacis, ob sie auff die Er-  
ben erwachß vnd komme. 2.39.  
Actio fractæ pacis ist nit prætoria. 2.40. b  
Actio negatoria. 8.159. b.172  
Acta erster Instanz wie sie sollen edirt werden. 3.121  
Acta auff weß kosten sie zu edirn. 8.172  
Achter von wegen vngehorsame mag hernach sein ent-  
schuldigung darthun. 2.40. b  
Acht wirt on ein Anhang simpliciter erkannt. 2.39  
Acht erledigung wie sie beschehen sol. 2.40  
Acht so wider ein Gemeind ergehert/trifft alle derselben  
Personen vnd Güter an. 2.40. b  
Achter ob er mehr dann ein mal in die Acht möge er-  
klärt werden. ibid.  
Achtern wirdt kein Recht erkannt /biß sie sich auß der  
Acht erledigen. ibid.  
Achter vmb vngehorsame oder auß verschulden/haben  
kein vnderscheidt. ibid.  
Achtsbrieff. 2.95  
Achts Proceß. 2.38. b  
Allegieren vor einem verständigen Richter ist nit von  
nöten. 7.137. b  
Appellans ist schuldig in seiner Supplication zuver-  
melden/von was Vrtheil appelliert. 1.2  
In Appellationen warum suppliciert werde. 1.1  
Appellanten was sie in außbringung der Proceß in  
supplicationib. anzeigzen vñ vermeldē sollen. 1.1  
Appellant sol den Tag an welchem das vrtheil geben/  
benennen. 1.2  
Appellans sol das Instrumentum Appellationis,  
so anderß in Schrifften appelliert/mit der Suppli-  
cation vbergeben. ibid.  
Appellans sol nit allein die Citation außbringē/dem  
Appellaten insinuiren lassen/sonderit auch dieselben  
auff den Gerichtstag reproducirn. 2.35. b  
In Appellation sachen wirdt kein libellus oder litis  
contestatio erfordert/ also daß gleich im anfang  
die Attentata mögen reuociert/vnnd darauß ge-  
handelt werden. 2.79. b  
Appellirt wirt an die Cammer von allen Richtern die  
on mittel dem Reich vnderworffen. 3.116. b  
Appellationes von den Geistlichen in Weltlichen  
Sachen gehören nit gen Rom. ibid.  
Appelliert mag werden von vnbillichen gezwungenen  
vnd dergleichen Verträgen. 3.117  
Appellation sol männiglich frey stehn. ibid.  
Appellatio mag weder durch dē Richter noch durch  
ein Brauch gehindert werden. ibid.  
Appellatio in was sachen sie an die Cammer besche-

hen mag. ibid.  
Appellationes werden etwan angenommen / ob sie  
gleich nicht fünffzig Gilden erreichen. ibid.  
Appellatio delecta erkennt der Richter darvber  
ex officio. ibid. b  
Appellatio hat in peynlichen Sachen nit statt. ibid.  
Appellatio von was Vrtheiln sie statt hab. ibid.  
Appellatio ob sie vor oder nach erstatttem Endt der  
andern Parthey beschehen sol. ibid.  
Appellatio hat vñ Beyvrtheiln die krafft einer End-  
vrtheil/statt. 3.118  
So vor einem Notario appelliert / sol der Appellation  
Zedel dem Instrument einverleibt werden. ibid.  
Appellatio hat von Rechten Beyvrtheiln nicht  
statt. ibid.  
Appellatio von Beyvrtheiln sol in Schrifften &  
cum insertione causæ beschehen. 3.118  
In Appellation sachen/wie die Summa der fünffzig  
Gilden zuverstehen. ibid. b  
Appellationes sollen gradatim beschehen/doch hat  
solche Regel etliche exceptiones. ibid.  
Appellationes sollen in zehen tagen beschehen. ibid.  
Appellans sol dem Richter à quo, die Appellation  
insinuiren. ibid.  
In Appellation sache wie die zehen tag gerechnet wer-  
den. ibid.  
Appellans hat die vermutung nit für sich/ daß in ze-  
hen tagen appelliert. 3.119  
Appellationes nach der Vrtheil/ sollen in Schrif-  
ten beschehen/vnnd daß die Scedula dem Instru-  
ment inseriert werde. ibid.  
Appellans so er freffenlich appelliert / wie er zu straf-  
fen. 3.118  
Die Appellanten so sich erbieten den freyheiten ein ge-  
nüg zu thun/ist es gnug. 3.119  
Appellation in was zeit sie anhängig zu machen. ibid.  
Appellans so er die Citation nit zu rechter zeit produ-  
cirt / so kompt die sache der Execution halber wider-  
vmb für den Vnderrichter. ibid. b  
Appellans ob er schweren mög / daß er durch sein vn-  
vermöglichkeit der Appellation nit nachkommen. ibid.  
Von Appellation der Armen. ibid.  
Dem Appellanten mag ein gewisse zeit sein Appellati-  
on anhängig zu machen durch den Vnderrichter/  
so er refutatorios geben/angesezt werden. 3.120.  
Appellatio. reproductio wie sie beschehe sol. ibid.  
Appellans so er mehr denn ein mal appelliert / mag  
er erwöhlen welche er wil. ibid. b  
Ob vom kosten mög appelliert werden. ibid.  
Appellatus mag auch grauamina fürbringen/die-  
weil Appellatio communis. ibid.  
Appellatio ist von straff zugelassen. ibid.  
Appellatio von Beyvrtheiln/ so sie abgeschlagen/sol  
widerumb appelliert werden. ibid.  
Hh

Appel

Register.

Appellatio tertia ist zugelassen. ibid.
Der mittel Richter so er die Appellation nicht annem-
men wolt wie sich zuhalten. ibid.
Die Appellation laßt der Richter fallen/ vnd sieht auff
die Hauptsachen wenn die Formalia wissend. ibi.
Von willkürlichen Richter wirdt mit appellirt / so er
in der Sachen nit erkennen wil / sonder ein Man-
dat außbracht. 3.121
Appellans in welchen Articuli er von des erste Rich-
ters Jurisdiction außgenommen. ibi.
Von fünffrigen beschwerde/ so sie nicht in specie an-
gezeigt/mag nicht appellirt werden. ibid.
Was für ein Proceß zu instituiren / so der Appellant
Citation vmb inhibition außbracht / die Citation
dem Appellato nicht insinuirt/noch die Proceß pro-
ducirt. ibid.
Appellation Zettel. 3.128
Appellation mit lebendiger stumm. ibid.128. b
Appellans so er nit wider den Gewalt exercirt / wirdt
de rathabitione vermutet. 7.137
Appellatus mag nach dem ersten libell/von Ampts
wegen condemnirt werden. 7.140
Appellatio von einer Beyrtheil wirdt auß den vo-
rigen Actis iustificirt. 7.141
Appellans kan kein neuwe Action fürwenden. ibi.
Appellation klag. 8.160. b
Articulirte klag ob sie muß fürbracht werden. 7.137
Articuli sind auß der klag zustellen. ibid. b
Articul sollen nicht auff das Recht gestellt werden.
ibid.
Articul so sie tuncel/mögen sie biß zu beschluß der Sa-
chen declarirt werden. 8.152. b
Articulirte klag super turbata possessione von
wegen eins Fischwassers. 8.166
Articulirte klag ein Erbschafft belangend. 8.167
Articulirte klag ein spolium belangend. ibid.
Articulirte klag ein Compromiß zu halten. 8.168
Articuli sich des Landfriedbruchs halber zu entschül-
digen. 7.139
Articuli ad perpetuam rei memoriam, ein ja-
gen belangend. 2.69. b
Articuli in causa appellationis. 8.161. b
Articuli elisui & peremptoriales in puncto
citationis. 2.101. b
Articulirte vrsachen einer gegenpfandung cum pro-
tektione & annexa petitione. 2.103. b
Articulus ad omnes. 9.197. b
Von Aposteln/ vnd was Apostoli genennt werden.
3.128. b
Der Attentata halber was in der Ordnüg fürsehen.
5.133. b
Attentata sem/was innerhalb der zehen tagen/in wel-
chen appellirt / fürgenommen. 5.134
Attentatorum Causa ist in sonderheit gefreyet. 5.
134. b
Attentata haben summarium processum. ibid.
Attentata ob sie die Hauptsache verhindern mögen.
ibid.
Attentata sollen vor der Hauptsachen außgeführt
werden. ibid.
Attentata Schrifft darinn außgeführt / daß was in
zehen tagen zwischen der ergangen Urtheil vnd

der Appellation fürgenommen / solches möge reuo-
cirt werden. 2.77
Attentata mögen in Appellationen gleich im an-
fang reuocirt / vnd daruff gehandelt werden / also
daß es keins libells oder litis contestation von in-
ten. 2.79. b
Auftrag der Fürsten werden nit gehalten / wenn sie das
Recht gutwillig auff sich nehmen / oder andere als
ire Amptleit vertreten wollen. 1.1. b

B.

B Annus Rotuuiensis. 10.207. b
Beyrtheil so krafft einer Endurtheil. 3.118.
Beyrtheil. ibid.
Beyrtheil deuoluit zu zeiten die ganze Hauptsachen
für den Oberrichter. 3.119
Beschluß in pfandungsachen. 2.41
Bescheid der legitimacion vñ Competenz halber. 2.89

C.

C Circumductione termini wie es zu halten/
wenn die außgänger Ladung kein theil / auch der
so die Citation außbracht / erscheint. 2.35
Circumductio termino wirdt der Kläger anders
nit mit außbringung einer andern Citation gehöret/
denn mit entrichtung des kostens. ibid.
Circumductionis termini materia wirdt in Ap-
pellationen Sachen so streng nit gehalten. ibid.
Practica wie in circumductione termini zu spre-
chen. ibid.
Von Citation vnd Ladungen. ibid.
Citation sol die vrsach darinn jemandt citirt / verurtheil-
den. ibid.
Citation sol diese beyde stück begreifen / ein gezeugete
zeit / vnd ein kurzen inhalt der klagen. ibid.
Citation helt diese beyde stück in sich / daß der Beladen
auff die bestimpte zeit erscheine / das ander / daß er zu
der ganzen Sachen gefast erscheine. ibid. b
Citation ist schuldig zu erscheinen. ibid.
Citatus so er einmal erscheint / kan er sich nit entschül-
digen / daß er nachher vnder ein ander Gericht
gen. ibid.
Citation sol an ein sicher ort beschehen. ibid.
Wenn der Appellat nit zu finden / mag die Executent
der verkündung seinem Procuratori beschehen. ibid.
Citation mag wider den so auß verschulder Sachen
gefänglich erhalten wirdt / zu Haus beschehen. ibid.
Citation wenn sie dem Eheweib vberantwort / ob er
der den Mann / als vngehorsamen / möge procedirt
werden. ibid.
Citir so er vngehorsam außbleibt / oder sich nicht ent-
schuldiget / wirdt er der that also schuldig gehalten. ibid.
Citation ob sie gleich nicht wie Recht verkündet / ist es
doch genug daß der Beladen erscheine. ibid.
Citation wirdt in constitutione streitiger possessionen
erkannt da der Supplicans schon kein schen / sein
possession darthut. 2.41. b
Citationis forma. 2.42.
Citation auff den Landfrieden. ibid. b
Citation in causa Appellationis. ibid.
Citation ad reassumendum causam. 2.72
Citation auff die Constitutio streitiger possessionen. 2.72

Register.

Citatio in causa appellationis. 2.75
Citatio an den Gegentheil des Producenten. 7.149
Citatio auff ein Appellation vñ nichtigkeit / die sament-
lich zu vollführen. 9.200. b
Post citationem impetratam quidnam agen-
dum. 9.201
Citatio per edictum pro vidimatione. 10.212
Clausula saluo iure impertinentium. 7.137. b
Claufularum, quibus Aduocati in Camera v-
tuntur expositio. 9.203. b
Klag vnd beger von wegen einer Erbschafft / in welcher
petirt / daß der Gegentheil als usufructuarius die
widerfällige Güter vngheschmälert halt / davon Cau-
tion thu vnd Inuentir. 8.168
Kläger wider den verdacht des Landfriedens hat drey
Richter. 2.39. b
Commission. 2.43. b
Commissionsachen ein kurzer Proceß. 7.145
Commission ad perpetuam rei memoriam. 7.151
Fürstliche Commission Zeugen zu verhören. 7.147. b
Von Commissarijs in verhör der Zeugen vnd irem
gewalt. 7.144. b
Was Commissario, so die Zeugen fürgestellt / zu
handlen. 7.145
Des Commissarij schreiben an den Committenten.
7.146. b
Commission Rey Mai. ein pfandung belangend. 7.147
Compulsoriales. 2.43. 7.6. b
Compulsoriales vmb edirung der Acten / mögen an
die dritte Person begeret werden. 3.121. b
Compulsoriales werden erkant wider die so on mit-
tel vnder dem Reich / sonste aber Comparsbrieff. ibi.
Conclusiones pro deuolutione appellationis.
3.126. b
Conclusio omnium libellorum. 9.194. b
Conclusio exceptionum contra Appellatio-
nem. 9.195
Von der Constitution streitiger possessionen. 2.37. b
Constitutio der streitigen possession hat statt wenn die
Partheyen on mittel dem Reich vnderworfen / o-
der die Amptleit in der sachen begriffen. ibid.
Constitutio der streitigen possession hat in etlichen fäl-
len statt / wo schon die Partheyen mit mittel vnder
dem Reich. 2.38
Constitutio der streitigen possession hat statt wo ma-
sich eines Bewalts zu befahren. ibid.
Constitutio der streitigen possession hat ein ganz sum-
marischen Proceß. ibid.
Constitutio streitiger possession hat in simplici spo-
lio nit statt. ibid.
De Contumacijs. 6.135
Contumacia accusatio. 9.201. b
Contumacia des Klägers. 6.135
Contumax wirdt in die Gerichtsstoffe verdamet. ibi. b
Zwischen Contumaci vñ Echter ein vnderscheid. ibi.
So Contumax post factum erschiene / wie es mit
im zu halten. 6.136

Defensionales articuli. 9.188. b
Defensionales & peremptoriales, in praesentia
causa iniuriarum. 9.190
Designatio expensarum. 9.197. b
Deuolutionis verbum wirt in Appellationen sachen
verstanden. 7.139
Dilatio in verhör der Zeugen. 7.138
Dilatio in verhör der Zeugen / so der commissarius
säumig. ibid.
De Dilatione quarta. ibid.
De Dilationibus singularis quaestio. ibid.
Documentum partitionis. 9.200
Documentum paupertatis prout in Camera
admittitur. 10.211
Documentum legalitatis Notarij. ibi. b
Dritter in des nachtheil ein urtheil außgesprochen / mag
davon appelliren. 2.78.
Duplicæ in Pfandungs Sachen. 2.49. b
Duplicæ contra deuolutione appellationis,
dñ a compromisso nit mag appellirt werde. 3.124. b
Duplicæ in puncto exceptionis declinatoria
fori in causa fractæ pacis. 2.85
E.
In Exceptionibus. 9.175
Exordium omnium exceptionum con-
tra appellationem. 9.193
Exceptio declinatoria fori hat in Landfriedbrü-
chigen sachen nit statt. 2.39
Exceptio mit angeheffter petition / vnd anzeige Ge-
horsam in Pfandungs sachen. 2.45
Exceptiones sind in Pfandungs sachen zugelassen.
2.36. b
Exceptiones warumb einer sein Berechtigtheit zu de-
duciren nit schuldig / sind niemads fürzuwenden be-
nommen. 2.47. b
Exceptio in causa Pfandung. 2.52. b
Exceptiones contra responsiones. 2.55. b
Exceptiones contra commissarios, mit bitt an
dere ex officio zu verordnen. 2.60
Exceptio daß die Sachen ein Malefiz belangen / vñ
an das Cammergericht vermög der Constitution
der Pfandung nit gehörig. 2.69
Exceptio daß die sachen / vermög der constitution der
streitigen possession / an die Cammer gehörig. 2.38
Exceptiones ob man auff die Attentata zu hand-
len schuldig / che in principali procedirt. 2.78. b
Exceptio in Sachen streitiger possessionen. 2.74
Exceptio declinatoria fori cum annexa peti-
tione, in causa fractæ pacis. 2.83. b
Exceptiones cum annexa petitione von wegen
legitimierung der Partheyen. 2.86. b
Exceptiones so der legitimacion halber repetirt. 2.
88.
Exceptiones auff den Religionfrieden. 2.91
Exceptiones sub & obreptionis cum annexa
petitione in pfandungsachen. 2.99
Exceptio desertionis wirt auch nach der Kriegsbe-
festigung zugelassen. 3.120
Exceptio daß die Appellation nit sol angenommen
werden / dieweil die appellation dem Iudici nit in-
sinuirt / vnd a compromisso nicht mag appellirt
werden. 3.122

Register.

Exceptio contra deuolutionem Appellatio- nis, cum annexa petitione. 4.131.b
Exceptiones contra prætensam grauamina Ap- pellationis. 4.132.b
Exceptiones dilatoria, wenn sie fürzubringen/vnd wenn sie statt oder nit. 7.139
Exceptiones peremptoria sollen Articulis weiß gestellt werden. ibid.b
Exceptiones alle fürzubringen mag der Richter ein gewisse zeit ansehen. ibid.
Exceptiones sind zweyerley. 9.177
Von Exceptionibus peremptorijs. ibid.b
Exceptiones litis finita werde auff zweyerley weg opponirt. ibid.
Exceptiones haben in etlichen sachen/als Landfried- brüchigen/ in der Constitution der Pfandung/in causis fiscalibus nit statt. ibid.
Exceptiones sollen articulatum fürbracht werden. ibid.
Exceptiones dardurch die Hauptsach disputirt wirt/ werden in Camera nach der Kriegsbesetzung zu- gelassen. ibid.
Exceptio articulata declinatoria fori. ibid.
Exceptio fori declinatoria in petitione hære- ditatis. 9.176.
Exceptiones articulata declinatoria, daß der Richter zu vor ein Endurtheil geben/Item dñ gradatim von petitorio zu appelliren. 9.177
Exceptio declinatoria in causa fractæ pacis. 9.178.
Exceptiones articulata declinatoria fori, in quibus declaratur, quomodo principes Im- perij debeant coram Iudice Camera Imperialis in ius vocari. ibid.
Exceptiones in causa feudali, warum die nicht ans Cammergericht gehörig. ibid.b
Exceptiones fori declinatoria in puncto man- dati, etliche abgeschaffte Bilder vnd Abgötterey be- langend. 9.179
Exceptio non competentis actionis. 9.180
Exceptiones in causa mandati pœnalis. ibi b
Exceptio contra mandatum auff dē Landfriden. ibid.b
Exceptiones contra articulos, daß die nicht auß der klag als irem Rechte vrsprung/genomēn seyen. 9.181
Exceptiones contra petitionem fractæ pacis, daß zu gleich nit Peinlich vñ Bürgerlich mög klagt werden. ibid.
Exceptiones contra mandatū constitutionis. ibid. b
Exceptiones contra libellum. ibid.
Exceptio contra appellationem. 9.182
Exceptio contra deuolutionem cum annexa in euentum litis contestatione. ibid.
Exceptio cōtra petitionem hæreditatis. ibi. b
Exceptio contra Supplicationem. ibid.
Exceptiones cōtra personas & dicta testium. 9.183.
Exceptiones contra Citationem. 9.184.b
Exceptiones contra Appellationem. ibid.
Exceptiones daß die Sachen an das Cammerge-

richt nit erwachsen/nach eff. dñ deuolutium hab. 9.185.
Exceptiones contra prætensam appellatio- nem. 9.186
Exceptiones contra commissarium. ibid.b
Exceptiones contra responsiones, Item con- tra articulos defensionales, & in euentum responsiones contra eosdem. 9.187
Excep. contra responsiones cum annexis ad- ditionalibus. 9.191.b
Excep. varia contra libellos. 9.192
Excep. declinatoria contra citationem, in causa diffamationis. ibid.b
Excep. contra Attestationem. ibid.
Excep. tam contra personas quàm dicta testi- um. 9.193.
Excep. contra libellū ineptū & obscurū. 9.194
Excep. contra prætensum libellum Attentato- rum, cum annexa petitione. ibid.b
Excep. cōtra designationē expensarū. 9.199.b
Executoriales. 2.43.b
Exemptionis argumenta. 10.209
In Exemptionibus quibus potissimum argu- mentis vter dum. ibid.
In Execution sachen sol in scriptis, vñnd mit anse- der vrsachen appellirt werden. 3.120.b
Eyd des Appellanten / die Sachen nicht außzuziehen mag auch von den Ehen erstatt werden. 3.119
F.
F. Atalia sind sechs Monat/doch werden sie öf- wan erstreckt. 3.120
F. Fatalia wenn sie an fahen lauffen. ibid.
Fatalia lauffen in wärender gültlicher vnderhand- nict. ibid.
Fiscalis in was sachen er in erster Instanz zu klagen. 2.41
In Fiscalischen Sachen wie procedirt werd. ibid.
Forma Fragstück zu vbergeben. 7.137.b
Forma petitionis pro dilatione. 1.22.b
Forma Madati & processus auff die constitution der Pfandung ein Zagen belangend. 2.45.b
Forma wie artlich Weydmännisch besondere vñd ge- meine Interrogatoria, mutatis mutandis, zu vbergeben. 2.77
Forma concludendi à parte appellatis. 4.133.
Forma concludendi à parte appellati. ibid.
Forma & modus procedendi in Camera, vñd literam P.
Forma excipiendi contra articulos. 9.202.b
Forma articulorum. ibid.
Forma concludendi. ibid.
Forma exceptionum contra responsiones ar- ticulorum. 9.203
Forma denunciationis noui operis. 10.211
Fragstück in gemeiner Form. 7.137.
Fragstück darauff ein jeder Zeug verhört vñd mit Recht befragt werden sol. 2.71
Besondere Fragstück in Zagens Sachen. ibid.
Fürsten vñd hohe Potentaten werden mit R. M. wiff- sen in die Acht erkannt. 2.38. b. 2.39
Fürsten sollen sich der willkührlichen außsprag so sie ge- gen einander/ beheffen. 2.10

Register.

B.
Geistliche wie vñd wenn sie auff den Landfried- den zu beklagen. 2.39
Geistliche können ad restitutionem & ad damna in causa fractæ pacis agiren. 2.40
Gelehrs brief auff ein Notweilich abweisung. 3.12. b
Gradatim wirt nit altweg appellirt. 2.80
Grauamina appellationis articulata, von we- gen einer Malefis Sachen. 8.162
Grauamina appellationis articulata. 4.132
Grauamina nullitatis & iniquitatis articula- torum. ibid.b
Von Gewalt vñd wie sich die Parthenen zu legit- timiren. 7.136 b
Gewalt den Eyd der Vormündschafft zu erstatten. 10.210
Gewalt wie sie solle gestellt seyn. 7.136.b
Gegenwertigkeit bringet ein Vermutung des gebenen Gewalts mit sich. 7.137
Gewalt in gemeiner Form. 7.141
Gewalt da von einer Compromittirten Sachen ap- pellirt. 7.141 b
Gemeiner gewalt ad omnes causas. 7.142
Gewalt etlicher Vormünder in einer A- pellation Sa- chen. ibid.b
Gewalt einer Wittfrauen der Vormündschafft halb. 7.143
Gewalt etlicher Consortē in cauf. Pfandung. 2.64.b
Gewalt eines Vormünder. 7.143 b
Gewalt. 7.144. vñd 7.149.b
Gewalt in causa fractæ pacis. 2.83.
H.
H. Under Hauptsachen mag bis zu dem Endur- theil vor besetzung des Kriegs nit fürge- schritten werden. 6.135.b
I.
Inhibitionis Forma. 2.43
Inhibition. 2.44.b. vñd 2.76 b
Inhibito wenn sie nit statt. 5.134
Inhibito wenn sie statt. ibid.
Inhibito von was zeit an sie beschehen sol. ibid.
Inhibito oder Attentata haben nit statt wenn der Proceß an im selber nichtig. ibid.
Inhibitiones werden nit erkannt / es sey denn zu vor die Iurisdiction fundirt. ibid.
Inhibito in was fällen sie statt. ibid.
Inhibito in forma was sie begreiff. ibid.b
Insinuatio Appellationis. 2.76.
Insinuatio der Freyheiten wie sie beschehen sol. 3.117
Instrumentum partitionis in Pfandungs Sa- chen. 2.62 b
Instrumentum appellationis & insinuationis eiusdem. 2.75
Instrumentū insufficientis partitionis 2.100 b
Instrumenta sollen nicht erst zu beschluß der Sachen fürbracht werden. 7.138.b
Interpositio decreti vber bewilligten vñd besche- hen kauff eins Lehens. 10.208.b
Interpositio decreti in cauf. fac. dona. 10.208
Iurisdictionis iudicis, wenn sie in Appellationis- chen fundirt. 3.118
De Iustificatoria clausula. 2.36

K.
Kriegsbesetzung wenn sie vermutet vñnd dafür gehalten werd 7.37
Vor der Kriegsbesetzung mag die eynsach- ung begert werden. 6.135.b
Nach der Kriegsbesetzung wirt Terminus pro- peremptorio gehalten. 6.136.b
L.
Landfriedbrecher dñ sie mit der that in die Acht gefallen/wie solchs zu verstehen. 2.38. b
Landfriedbrecher werde mit mancherley straf- fen beklagt. ibid.
Des Landfriedens wege mögen alle Ständ am Cam- mergericht beklagt werden. ibid.
Wider die Landfriedbrecher sind zwo straffen. ibid.
Restitutio mag nach außbrachter Citation auff den Landfriden auch begert werden. ibid.
Mit der Citation auff den Landfriden mag ein Man- dat die Gefangenē ledig zulassen erkant werden. ibi.
Geistliche ob vñd wie sie auff den Landfriden mög beklagt werden. 2.39
Landfriedbruch wenn er offenbar / so mag der Thäter/ ob schon der Kläger verstorben / in die Acht erklärt werden. ibid.
In Landfriedbrüchigen Sachen wirt die Leibstraff et- wan in ein Geldstraff verändert. ibid.
Landfriden in wie vielweg er brochen werd/vñnd wer dieselbigen. ibi. b
So einer vom Adel/ welcher vnder einem F. gefessen/ des Landfriedens verdacht/ob auch wider den F. ein Citation außzubringen. ibid.
Wider ein verdachten Landfriedbrecher mögen nach des verdachten Antwort mehr Articuli zur beweis- ung vbergeben werden. 2.40
Dem verdachten Landfriedbrecher wirt das iu- a- mentum purgationis ob schon der Kläger sein Klag nit zu beweisen/auffgelegt. ibid.
Item so wirt die beweisung nach geschwornem Eyd in Purgationssachen zugelassen. ibid.
Der verdacht Landfriedbrecher/ so er außbleibt wirt er für schuldig gehalten. ibid.
Landfriden ob er schon nit klar/so mag doch der for- vñd schädē halber incidenter gesprochen werde. ib. b
Des Landfriedens Action wäret zwensig jar. ibid.
Von Libellis sumarijs & articulatis. 8.152. b
Libellus sol vier Stück in sich begreiffen. ibid.
Libellus so es vnformlich wirt dasselb an der Camer verworffen/vñ dem Kläger citra absolutionem formlich zu klagen auffgelegt. ibid.
Libellus wirt also interpretirt / damit die klag gele. ib.
Libellus articulatus in petitione hære. 8.155
Libellus in act. peti. hæred. in quo petitur tam petitorium quàm possessorium. ibid.
Libellus articulatus in sache mandati pœn. ibi.
Libellus iniuriarum summarius. 8.156 b
Libellus summarius petitionis hære. 8.157
Libellus iniuriarum articulatus. ibid. b
Libellus in interdicto vti possidetis. 8.159
Libellus nullitatis mit repetirung der klag erster Instanz/ auch bit vñ annehmung derselbē. 8.164.b
Libellus articulatus die wildfang vñd Leibigenen belangend. 8.168.b

Register.

Libellus in causa spoliij. 8.169. b
Libellus in causa turbata possessionis. 8.171
Libellus in causa reductionis. 8.172. b
Libellus appellationis & nullitatis summarius, ubi ab arbitratorum sententia est appellatum. 8.173. b
Libellus attentatorum articulatus cum annexa petitione pro citatione, ad videndum se in penas prioris inhibitionis incidisse, nec non pro arctiori inhibitione. 8.174
Libellus Appellationis nullitatis & grauaminum summarius. 2.78 vnd 4.131. b
Libellus Appellationis & nullitatis summarius. 3.122
Vide de libellis literam P.
Litis contestatio ob sic in Appellationssachen erheisset werde. 7.140. b

M.

Mandaten in gemein. 2.35. b
In alten Mandatsachen mag in erster Instanz vmb Process vnd Ladung supplicirt werden. 1.1. b
Mandaten sollen gemeiner Regel nach cum clausula erkannt werden. 2.35. b
Mandaten wenn vnd in welchen fallen sie on ein Justificatori Clausel erkannt werden. 2.36
In Mandatsachen so cum clausula erkannt vnd in contumaciam wie in andern Sachen procedirt. 2.36
Mandat der Pfandung ist man in allwegen zu pariren schuldig. 2.36
Mandaten auff den Landfrieden werden anders nit denn cum clausula erkannt. 2.38. b
Mandata der Constitution der Pfandung wie sie zu verstehen vnd wess sich dar auff zu halten. 2.46. b
Mandato der Pfandung mögen condiciones angeheuet werden/doch das demselben parirt. 2.49. b
Mandat vnd Process auff die Constitution der Pfandung/belagend ein Fagen. 2.51.
Mandatum in causa Pfandung. 2.51.
Mandatum auff die Constitution der Pfandung/ein Fischen im Rhein belangend. 2.61. b
Mandatum in causa Pfandung ein Vogelherd belangend. 2.63. b
Mandatum bey Pced des Landfriedens vnd der Acht. 2.64. vnd 2.94
Mandati copia in causa fracta pacis cum clausula iustificatoria. 2.81. b
Mandatum cum clausula iustificatoria auff die Constitution des Religionfriedens. 2.89. b
Mandatum pœnale auff den Religionfrieden. 2.110. b
Mandatum & citatio auff ein Pfandung. 2.112
Mandatum & citatio auff die neuwe Constitution der Pfandung. 2.113
Mandatum auff die Constitution der Pfandung/das flagt wirt/eines Leibeigene/so gleichwol vnder einer andern Oberkeit gesehen/ der schakung halber verstrickt seyen. 2.114. b
Mandatum pœnale auff den Prophan vnd Religionfrieden. 2.115. b
Mandat Zeugen zu produciren. 7.144. b
Von Monitorialibus. 2.41.

Mittel deren sich der Beslagt zu gebrauchen so der Richter außbleibt. 6.131

N.

Nominatio commissariorum mit angeheueter bitte. 2.56. b
Nominatio commissariorum cum petitione comissionis & primæ dilationis. 2.66. b
Nullitas mag allein incidenter mit der iniquiter fürgewendt werden. 4.129. b
Nullitas wenn sie als principaliter oder incidenter fürgewendt zu halten. 2.73. b
Nullitas so sie offenbar/so mag ex officio antelitis contestationem der vorig Process nichtig erkannt werden. 2.73. b
Nullitatis ratione mag Process außbracht werden ob schon die Appellation desert. 2.73. b
Nullitas so sie incidenter fürgewendt vnd ein Vertheil ergehet/so mag von der Nulliter nachher nit gehandelt werden. 4.130
Nullitatis processus wirdt so hoch in Camera nit geachtet. 4.130
Nullitas sicut Appellatio deuoluit causam. 4.130
In Nulliter Sachen ob der Richter auß den Ersten Actis erkennen fordr. 4.130
In nullitet Sachen wer Richter. 4.130
Nullitas deuoluit die Appellation in Compromissis. 4.130
Nullitatum exempla. 4.130
In Nullitatum causis practica. 4.130

O.

Ogehorsame wie es darinn mit dem Kosten zu halten. 6.131
Ogehorsame des Antworters. 6.131
Ogehorsame des Klägers. 6.131
Ogehorsame des Appellanten. 6.131
Der vngheorsam so er nachher erschien/ wie es zu halten. 6.131
Der vngheorsame gibt allein den kosten so der vngheorsame halber auffgelassen/ vnd nicht von der gangen Hauptsachen. 6.131
Der vngheorsam darff sich nit mit dem Fiscal vertragen. 6.131
Ogehorsam wie er widerumb auß der Acht sich zu erledigen. 6.131
Ordnung des Camergerichts entschuldigt niemant der vnwissenheit halber. 6.131
Der Ordenlich Richter hat niemands in die Acht erklären. 6.131

P.

Einliche sachen mögen vnder dem schelten der Nulliter nit an die Camer gezogen werden. 3.112. b
Personen so on mittel der Keyf. Jurisdiction vnderworfen. 1.1
Petitio summaria in causa fracta pacis. 8.153
Petitio summaria in puncto mandati pœnalis ratione relaxationis & restitutionis. 8.154. b
Petitio da begeret die additionales dem Commissario auch gnediglich zu stellen/ oder ein rescriptum neben voriger Comission mit zuthueyen. 2.60
Pet. primi mandati & in punc. paritio. 2.100
Petitio summaria in sache turbata possess. 8.166. b

Register.

Petitio in bonis mobilibus. 8.168. b
Petitio summaria auff die verwirckte pœn des Landfriedens. 8.170. b
Petitio Fiscalis in eadem causa. 8.171. b
Petitio ex interdicto vti possidetis. 8.171. b
Petitio pro relaxatione arresti. 8.171. b
Petitio pro declaratione pœnæ contra Iudices Acta non edentes. 8.171. b
Petitio in reproducta citatione ad videndum. 10.212
Petitio in causa streitiger possession. 2.73. b
Petitio in causa fracta pacis. 8.153
Petitio in causa pœnalis mandati. 8.153. b
Petitio pro declaratione pœnæ executorialium & in euentum designatione expensarum, cum alia annexa petitione. 8.154
Petitio summaria in Sachen Mandati pœnalis cum clausula. 8.154
Petitio immisionis bonorū ex primo decreto. 8.160. b
Petitio ein Sach zu remittiren. 8.162
Petitio summaria in Sachen turbata iurisdictionionis. 8.163
Petitio ein Pfandschilling antreffend. 8.164
Petitio summaria in Sachen fracta pacis & Citationis ad videndum. 2.82. b. 8.154. b
Petitio summaria auff den Religionfrieden. 2.90. b
Petitio summaria auff die verwirckte Pœn außgangenen Mandats in causa fracta pacis, den Religionfrieden belangend. 8.165
Petitio pro declaratione sententiæ 8.167
Petitio vieler vnderschiedlichen Klagen mag in dem andern allen wider erholt werden. 2.74. b
Von Pfandungs Sachen. 2.36
Pfandungs Sachen auß was vrsachen sie erkannt werden. 2.36
In Pfandungs Sachen werden Process erkannt ob sie schon nit auff den Landfrieden qualifizierte. 2.36
Pfandungs sachen werden sine clausula erkannt. 2.36
Pfandungs sache hat in Gemeinschaften statt. 2.36
In Pfandungs Sachen werden keine Exceptiones zugelassen. 2.36
In Pfandungs Sachen ob præcise auff den ersten Reichstag/das dem Mandat parirt/anzeigung beschehen muß. 2.36
In Pfandungs Sachen ist dem Mandat/eye vnd zu vor aller kosten erlegt/kein beuigen geschehen. 2.36
Pfandung so sie verdrorben/ist der wehr dar für zu geben. 2.36
Der Pfender da er nit ohn alle entgelt auß das Pfand oder den billichen wehr wider gibt/mag auff die Pœn des Mandats drungt/ oder ein ernstlicher Mandat begeret werden. 2.37
In Pfandungs Sachen sol die Hauptsache nit disputirt werden. 2.37
Der Pfender sol dem Mandat pariren/vnnd darnach die vrsachen außführen. 2.37
Der Pfender so er vnerhebliche Articul/ dadurch die Pfandung nit zu beweisen/wie es gehalten wirdt. 2.37
Dem Pfender ist nit zu rathen/ er sich in petitorio einlaß. 2.37
Der Pfender wie er sich zuhalten/ wenn er vrsachen/

warumb er vermeint dem Mandat zu pariren nit schuldig zu sein. 2.37
In Pfandungs Sachen wirdt mit der ledigstellung/ so die zwischen dem angesehenen Termin beschicht/ niemaands gestreyet. 2.37
Pfender so er erstlichen dem Mandat parirt/ mag er darnach seine Exceptiones declinatorias fori vnd dergleichen fürwenden. 2.37
In Pfandungs sachen ist gerathen zeugen zu ewiger gedechtnis verhören zulassen. 2.37
In Pfandungs Sachen vnd der Constitution turbata possessionis irren sich auch die gelehrten. 2.44. b
In Pfandungs sachen mündlicher beschluß. 2.51
In Pfandungs sachen wie man sich zu halten/ wenn man vermeint vrsach zu haben/warumb man dem Mandat zu pariren nit schuldig. 2.37
Forma gemeiner entschuldigung in Pfandungs sachen neben außführung der vrsachen. 2.45
Positional Articul auff den Religionfrieden. 2.92. b
Positiones & articuli in causa fracta pacis. 8.165. b
Positiones in sachen eins Weidgangs. 8.159. b
Positional Articul/welche in causa fracta pacis reperiert. 2.89
Position welche mehr Articul begreiffet/mag nit durch auß verleugnet werden. 8.153
A Priuilegijs Cæsaris mag appellirt werden. 3.121
Den Priuilegijs so die J in Appellation sachen mögen die Partheyen noch an der Cammer ein genügen thun. 3.119
De Probationibus. 9.203
Probationes geschehen in zween Weg. 2.89
Process des Keyf. Cammergerichts sachen alle von supplicium an. 1.1
Process vnd Ladung werden in erster Instanz erkannt/wenn mehr Mitbeklagten einer sachen welche mancherley Richter. 2.37
Process werden wider den so kein gewissen Richter in erster Instanz/in Camera erkannt. 2.37
Process der Acht ist Bürgerlich. 38. b
Processus in causa momētaneæ possessionis. 2.96
Process in pfandungs sachen. 2.61
Process wider den Verdacht des Landfriedens. 2.39. b
Process in Monitorijs ist summarius. 2.41
Process in Fiscalischen Sachen. 2.36
Process in sachen vñ Constitution streitiger possession. 2.72
Process in Appellation sachen. 2.74
Process so der Appellant in primo termino keine compulsoriales pro ededis begeret. 3.121.
Process in außbringung der Acten/so der Richter auff die compaulsoriles nit geben wolt. 3.121.
Process vnd ganze Gerichts Acta pro deuolutione appellationis. 3.122
Process so nit mediata oder ordinariè an die Cammer kommen. 2.80. b
Der Process so nichtig mag durch den Cammerichter bekrefftiget werden/allein ds auß den Actis wer ein billiche sache zu verstehen. 4.131
Process in Commission sachen. 7.145

Register.

Proceß in Mandat Sachen cum clausula iustificatoria. 2.38. b
Proceß wie man Vormünder an das Cammergericht citiren sol. 10.20.9
Procuratorium & Curatorium respectiue in causa fractæ pacis. 2.87
Procurator wird nach der Kriegsbesetzung zugelassen vnd vermurdet das er gewalt gehabt / es werde denn das Widerspied darthan. 7.136. b
Pro Procuratore generalis instructio. 9.201. b
Von Promotorialibus. 2.40. b
In außbringung der Promotorial wird den Narratis glaubt. ibid.
Promotoriales sollen mit der Execution in Nacht geben werden. 2.41
Promotoriales werden wider die Commissarios, etwan Mandata cum clausula erkannt. ibid.
Protestatio hat in appellationib. nit statt. 3.119. b
Protestationis Forma da dem Keyserlichen Mandat / ob man es gleich nit schuldig / auß gehorsam parirt. 2.68. b
Protestation / das nach absterben des Principals der successi r dieweiler nit pro reatumenda causa citire / sich ferners einzulassen nit schuldig. 2.58
Protestatio vnd genugthuung ergangener Interlocutorien / cum annexa petitione ein vergeltung belangend. 2.97.
Protestationes & exceptiones belangend ein Zeugen verhöör. 7.150

X.

X Atificatio eins Capittels / in causa fractæ pacis. 2.87. b
Nichter ob er allwegen secundum petita zu sprechen. 7.140. b
Reces vñnd interlocution der protestirenden Ständ vñnd Keyf. Fiscals. 2.104
Rei lares vel actores, dörfen mit namen nit alle benennt werden. 1.2
Renouatio processus. 4.130. b
Replicæ in causa Pfandung / belangend ein jagc / r. 2.48.
Replicæ in causa attentatorum. 2.79
Replicæ in puncto exceptionis Commissariorum. 2.61
Replicæ pro deuolutione appellationis mit anzeig der Nullitet. 3.123
Replicæ exceptionum fori declinatoriarum confutatoria in causa fractæ pacis. 2.84. b
Replicæ pro tuicione appellationis 4.132. 9.198
Replicæ contra exceptiones aduersus articulos. 9.196
Reproductio executorialium. 9.199. b
Von Respondiren. 7.137. b
Responsiones in causa Pfandung auff die Articulirten vrsachen. 2.54
Responsiones ad defensionales. 2.55. b
Responsiones vteriores. 2.56. b
Responsiones & acceptationes responsionü cum annexa petitione pro commissione. 2.68
Responsiones ad grauamina articulata. 4.133

Responsiones ad exceptiones articulas in puncto citationis. 2.101
Responsiones ad articulos elisiuos, & perepro riales. 2.102
Restitutio fatalium. 3.120
Reuocatio erroris & praxis eiusdem. 10.212
Das ruffen vñnd von dem verstanden some erschien. 6.135.

S.

S Achen vñnd Personen so der Keyserl. Jurisdiction on mittel vñnd werworfen mögen an dem Key. Cammergericht fürgenommen vñnd alda beklagt werden. 1.1
Sachen des Cammergerichts kommen durch ein Appellation oder per viam simplicis querelæ in erster Instanz dahin. ibid.
Sachen so in erster Instanz an die Cammer gehörig. ibid. b
Sachen darumb der Keyf. Fiscal in erster Instanz zu beklagen. 2.41
Sententia contra sententiam latam non valet. 3.124
Von Spolijis so gemeint. 2.38
Sup. werden an Cammerrichter / als das Haupt gestellet. 1.1. b. 2
In Supp. sollen die Partheyen mit Namen genennet werden. 1.2
Der Supplicanten narratis vñnd in außbringung der Proceß glauben geben. ibid.
Supplicanten ist zugelassen / ob sich schon jemandes appellation gutwilliglich begeben. 3.117
Sup. pro citatione in causa appellationis. 1.20
Sup. pro citatione in causa simplicis querelæ contra aliquem immediate iudicio Cammertra subiectum. ibid.
Sup. vmb Compulsorial. 1.13
Sup. vmb ernstlichere Compulsorial. ibid.
Sup. vmb Citation vñnd Compulsorial. 1.13. b
Sup. vmb Ladung vñnd Inhibition. ibid.
Sup. vmb eine Citation auff den Landfrieden. ibid.
Sup. in Sachen streitiger possession. 1.4
Sup. vmb ein Penal Mandat. 1.4
Sup. vmb ein Mandat cum inserta citatione ad videndum. ibid.
Supplic. vmb ein Mandat de non offendendo. 1.5
Sup. vmb ein ernstlichere Inhibition. ibid.
Supp. vmb ein Citation / sich des begangenen Proceß bruchs halben zu entschuldigen. ibid.
Sup. pro mandato pœnali de non offendendo. 1.6
Supplication vmb ein Penal Mandat / die Güter mit zu alieniren. ibid. b
Sup. vmb ein Penal Mandat in sachen turbata possessionis. 1.7
Sup. pro citatione. ibid. b
Sup. ex L. diffamari. ibid.
Sup. rei indebiti, qui petit vt actor agat, vel ei perpetuum silentium imponatur. 1.8
Sup. vmb ein Citation ad purgandum. pro e. ibid.
Supplicatio super denunciatione liti. Sup.

Register.

Supplicatio pro mādato relaxationis captiui. 1.19
ibid. b
Supplicatio einen in die Acht zuertheilen. ibid.
Supplicatio pro mandato ad faciendam bonorum litigioforum descriptionem, & deinceps præstandam cautionem. 1.9.
Supplicatio pro præstanda cautione. ibi. b
Supplicatio vmb ein Advocaten Stand. ibid.
Supplicatio vmb ein Procurator Stand. 1.10 Ein ander form. ibid.
Supplicatio an die Stände vmb besserung salarij. ibid.
Supplicatio vñ vñngerung des Reichs anlagc. ibi. b
Supplicatio pro examine ad perpetuam rei memoriam. 1.11
Supplicatio pro Mandato pœnali ad Iudices inferiores, vt latam per eos sententiam executioni mandent. ibid.
Supplicatio pro deputatione executorü, auff erlangt Recht vñnd Immission etlicher des Richters Güter. ibid. b
Supplicatio vmb Schutzherrn auff geschene wirtliche Immission etlicher Güter. 1.12
Supplicatio pro Citatione ad videndum in pœnas saluz guardiæ se incidisse. ibid. b
Supplicatio pro Citatione auff den Religion vñ Landfrieden / cum annexis mandatis de relaxando, restituendo, & amplius non offendendo. 1.13
Supplicatio pro citatione auff den Landfrieden / cum annexis mandatis de restituendo & amplius non offendendo. ibid. b
Supplicatio pro citatione ad videndum super fracta pace nec nõ pœnis priuilegiort. 1.14
Supplicatio pro citatione ex mandato auff den Landfrieden per edictum anzuschlagen da einer Feind worden. ibid. b
Supplicatio Fiscalis pro citatione per edictü auff den Landfrieden. 1.15
Supplicatio pro mandato de restituendo & non offendendo. ibid. b
Supplicatio pro Mandato de nõ offendendo. 1.16.
Supplicatio in causa purgationis cum articulis. ibi. b
Supplicatio pro ordinando Commissario ad recipiendum iuramentum a reis in causa purgationis. ibid.
Supplicatio pro citatione ad videndum se incidisse in pœnam Mandati de non offendendo. 1.17
Supplicatio pro citatione & inhibitione in causa streitiger possession. ibid.
Supplicatio pro citatione cum annexo mandato in causa turbata possessionis. ibid. b
Supplicatio pro mandato & citatione auff die new constitution der gefangenen halben mit angehenger Ladung auff verwickelte Peen. 1.18
Supplicatio pro Mandato pœnali, pro exhibenda Filia patri. ibid. b
Supplicatio pro citatione ad relaxationem iuramenti in der Wpshed abgedrungen / oder vmb be-

richt zu schreiben. 1.19
Supplicatio pro citatione ex L. diffamari. ibi. b
Eiusdem alia Forma. ibid.
Suppli. fideiusorum pro promotorialib. 1.20
Supplicatio pro citatione, in causa simplicis querelæ, in causa iniuriarum. ibi. b
Supplicatio super denunciatione litis autoris facienda propter euictionem. ibid.
Supplicatio pro citatione wider ein Statt die ein vñverschuldeter Sachen peinlich gemartert. 1.21
Supplicatio, Protestatio & appellatio contra impetratum Cæsareü rescriptum a tempore re in sinuacionis intra decem dies. ibi. b
Supplicatio cõtra insinuata mandata & priuilegia Cæsarea ad principem melius informandum. ibid.
Su. pro insinuacione donationis vltra. 500. flo. 1.22
Sup. pro cõmissione examinandorü testium ad perpetuam rei memoriam. ibid.
Sup. pro prorogatione termini producendi processus ex causa. ibid. b
Alia forma. ibid.
Sup. pro admisi. iuramenti paupertat. 1.23
Sup. pro compulsor. testib. qui arbitris non sunt subiecti, zu gebieten / zu testificiren / vñnd Documenta zu ediren. ibid.
Sup. pro citatione, vbi vassallus feudum antiquum seu paternum domino refutauit, & post mortem eius atq; filiorum suorum ceteri agnati illud feudum a Domino reuocant. ibid.
Sup. pro citatione, vbi in instantia Baro vult conuenire alios barones. 1.24. b
Sup. das an erstorben Ehen gnediglichen zu seihen vñ folgen zulassen. 1.25
Sup. pro citatio. inhibitione & compuls. vbi est appellatum ab extraiudiciali grauamine a cognatis mulieris. ibid.
Sup. pro ordinandis tutorib. ibid. b
Sup. pro citatione ad ordinandum quempiam tutorem. ibid.
Sup. pro arctiorib. compulsor. & citatione ad videndum, &c. ibid.
Sup. pro citatione, so von aberkannter remission appellirt worden. 1.26
Su. pro admisione probationis ad perpetuam rei memoriam. ibi. b
Sup. vmb ladung & sequest. fructuum. ibid.
Sup. vmb commissarien / commissio vñnd Gelsid. 1.27
Sup. pro citat. ad reuocand. calculum. 1.28
Sup. pro cita. ad videndum restitui. ibid. b
Sup. pro adiungendo & confirmando curatore. 1.29
Sup. pro executorialibus. ibid.
Sup. pro citat. in causa iniuriarum. ibid. b
Sup. pro executorialib. & mandato pœnali vel in euentu pro promotorialib. 1.30
Sup. pro citatione ad videndum, in begangener Gleichfriedbrüchigen sachen an Notarien begangen. ibid. b
Sup-

# Register.

Supplicatio an Rei. Maie. vmb anstandsbrieffe sol uendi creditoris.	ibid.	Typus exordij articulorum defensionalium & peremptorialium.	ibid.
Supplicatio pro receptione in matricula Notariorum legalium Imp. Camerae.	1.31	Typus supplicationis pro citatione & Mandato.	ibid.
Sup. pro citat. ad restituendum.	ibid. b.		
Sup. pro mandato inhibitoriali.	ibi.		
Sup. pro mandato poenali.	1.32		
Suplic. pro mandato & citatione auff die constitution der Pfandung.	ibi. b.		
Sup. auff den Religion Frieden.	1.33		
Supplicatio auff verweert Petri Keyserl. Landfriedens.	ibid.		
Supplicatio pro com. ad perpetuam rei memoria, belangend ein wildban/hagē/hagen.	1.34. b.		
Sup belangend ein Gegenpfandung secundi mandati in puncto citationis.	2.102. b.		
Sup. de impetratione processuū & citationis impetranda.	9.200. b.		
Summariflag in sachē turbata possessi.	2.166. b.		
Suspensio der Acht.	2.95. b.		
Straff deren so freffenlich appellirn.	3.118.		
<b>A</b> x der Proceß.	9.200.		
Terminus vmb nach der Kriegsbesetzung properemptorio gehalten.	6.136		
Von Termino Primo.	7.136. b.		
Termino I. 7.137. III. ibi. IIII. ibi. b. V. ibid.			
VI. 7.138. b. VII. ibi. VIII. ibid. IX. ibid. X. ibid. XI.			
Terminen in aufzügen genant/dilatoria.	7.139		
Terminus secundus in Dilatorijs.	ibid.		
Terminus tertius in dilatorijs.	ibid.		
Terminen in endlichen aufzügen/genant exceptiones peremptoria.	7.139. b.		
Terminus secundus in Aufzügen.	ibid.		
Terminus tertius in peremptorijs.	ibid.		
Terminen in zweiter Instanz.	7.140		
Terminus secundus in der andern Instanz	ibi.		
Terminus tertius in Appellationssachen	ibi. b.		
Tutorium sol mit dem gewalt fürbracht werden.	7.137.		
Typus libelli summarij Appellationis & nullitatis, & quasi exordium omniū libellorum.	9.194. b.		
Typus mandati procuratorij memoria tradendus.	9.195		
Typus exceptionis contra appellationē.	ibi.		
Typus Replicæ.	ibid.		
Typus litis contestationis in causa appellationis.	ibid. b.		
Typus articulorum.	ibid.		
Typus conclusionis & exceptionis contra articulos.	ibid.		
Typus responsionis ad articulos.	9.198		
Typus exceptionis contra responsionales articulos.	ibid.		
Typus articulorum additionalium.	ibid.		
Typus interrogatoriarum.	ibid.		
Typus exceptionis contra personas & dicta testium & conclusionem.	ibid.		
Typus litis contestationis simplicis.	9.197		
Typus recufationis.	ibid.		
		causa Pfandung.	2.61
		Vrpheds verschreibung in pfandungs Sachen.	2.46
		Vrsachen der Pfandung/wie sie zu beweisen.	2.37
		Vrsachen in causa Pfandug die Oberkeit belangend.	2.53.
		Vrsachen daß die Sach vnder die Constitution strey tiger possession nit gehörig.	2.73
		Was ein Endvrtheil sey.	10.207. b.
		Vrtheil wie vielerley.	ibid.
		Wie ein Vrtheil zu geben/vnd was ein vrtheil in sich halten solle.	ibid.
		Vrtheil in mandatis cum clausula.	2.36
		Vrtheil in Pfandungs Sachen da dem Mandat nit allerdings parirt.	2.36. b.
		Vrtheil so der Pfänder seine vrsachen nicht deducirt.	2.37
		Vrtheil in Fiscalischen Sachen.	2.41. b.
		Vrtheil welche on ein Appellation dannoch ihr vrtheil nit erreichen.	3.118
		Vrtheil in nichtigen Sachen so förmlichen appellirt.	4.130.
		Vrtheil welches vnformlich vnd nichtig ob es der Richter bestätigen könne.	ibid.
		Vrtheil so die Sachen an oder nicht angenommen vurt.	7.139. b.
		Vrtheil in puncto deuolutionis.	9.199
		Vrtheil auff contumaciam.	ibid. b.
		Vrtheil auff die vier Dilationes.	9.199
		Vrtheil da einem etwas mit Gewalt abgenommen.	10.206
		Vrtheil darinnen die Appellatin zum halben theil ein Erbin erkaint.	ibid.
		Vrtheil da die bezerte Restitution abgeschlagen vnd der Parthey daß den Executorialen gelebt anseyg zuthun auffgelegt.	ibid.
		Vrtheil da die in voriger Instanz reformirt.	ibid.
		Vrtheil in sachen begerter Vormündschafft.	ibid. b.
		Vrtheil super conditione ex moribus feudorum data.	10.207
		Vrtheil vbi defertur iuramentum iuxta ordinationē quod summa sit conformis eidē.	ibid.
		Vrtheil der nichtigkeit in prima instācia commisionis.	ibid.
		Vrtheil vbi decernuntur assumpta.	ibid.
		Sententia condemnatoria in possessorio retinendo.	ibid. b.
		Vrtheil ratione interesse.	ibid.
		Vrtheil in causa iniuriarum.	10.208
		Vrtheil in causa Arresti.	10.207. b. 208
		Vrtheil in causa Spolij.	10.208. b.
		Vrtheil in causa appellationis da vermöge eines Vertrags ein stück von einer Mühlen begeret.	10.209
		Vrtheil in L. Diffamari.	10.210
		Vrtheil ein Vormündschaff belangend.	ibid.

# Register.

<b>W</b> erber werden nicht Wannirt.	2.39	Zeugen werden in Pfandungsachen etwan ad perpetuam rei memoriam verhört.	2.69. b.
Zeugen so in Sachen streytiger possession gehört/ ob sie auch zur Hauptsachen hernacher gelten vnd zugebrauchen.	2.38	Von Zeugen verhört an der Cammer.	7.145. vnd 10.203.
		Ob die Zeugen vno ore zu verhören/vnd adiunctus zu beendigen.	7.146

## Bedruckt zu Francfurt am Mayn durch Johann Feyerabendt.



M D LXXXIIII

241/448  
МЕЧНИКОВА

**Schwedt**  
**Der Kö. Kay. St.**

vnd gemainer Stände / auff dem  
Reichstag zu Augspurg / Anno Domini  
M. D. LXXVII. auffgericht.



Mit Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm Priuilegio in  
zehen Jaren nit nachzutrukfen.  
Bedruckt in der Churfürstlichen Statt Weynitz / durch Caspa-  
rum Behem / Anno M. D. LXXXVII.

**W**ir Rudolf / der  
Ander / von Gottes Gna-  
den Erwehltter Römischer Kay-  
ser / zu allen zeiten Wehrer des  
Reichs / in Germanien / zu Hun-  
gern / Behaimb / Salmatien /  
Croatien vnd Sclauonien / etc.  
König / Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-  
gundt / Steyer / Kärnten / Crain vnd Würtemberg / etc.  
Graffe zu Tyrol / etc. Thuen künde allermenniglich /  
Vnd sonderlich allen vnd jeden Buchtrucken / wo  
vñ welcher orten die im heiligen Römischen Reich / auch  
vnsern Erblichen Königreichen / Fürstenthumben vnd  
Landengesessen sein / das vnter vnd des Reichs lieber ge-  
trewer Caspar Behem / Bürger vnd Buchtrucker zu  
Weyntz / vns zu vnderthänigster gehorsam / sich vnder-  
nommen hat / den Abschiedt / dieses in vnser vnd des he-  
iligen Reichs statt Augspurg / jetz gehaltenen Reichs-  
tags / auß befelch vnd mit vorwissen des Ehrwürdigen  
Wolfgang / erwehltten Erzbischoffen zu Weyntz / des  
heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-  
canzlers / vnser lieben Neuen vnd Churfürsten / in  
Truck zu bringen. Samiter dann sollicher seiner mü-  
he vnd arbeit halben / in keinen nachtheil vnd schaden ge-  
führet werde / So gebieten wir demnach euch allen vnd  
jeden insonderheit hiemit / bey peen vñnd straff gehen  
Marck löttige Goldes / Vns halb in vnser vñ des Reichs  
Cammer / vnd den andern halben chail gedachten  
Caspar Behem / vnablößlich zu bezahlen / Vnd wollen /  
daß jr / oder einiger auß euch / durch sich selbst / oder sonst  
jemandes von ewrentwegen / den berürten Abschiedt / ge-  
meltem Caspar Behem in gehen Jaren / die nechste nach  
verfertigung vnd truckung desselben / volgendt nit nach.  
X ii Drucket /



155  
246



druckt/ oder zu failem kauff habet/ oder auffleget: Hin-  
füro auch ohne vnser sonder special priuilegi, einige ex-  
tract, locos communes, oder ander compendien, auß  
den Reichs Ordnungen/ Satzungen vnd Abschieden nit  
ziehen/ noch trucken lassen/ alles bey verlierung obge-  
melter peen/ vnd desselbigen ewers Truckes/ den auch ge-  
nanter Caspar Behem durch sich selbst/ oder seine Be-  
felchhaber von seinet wegen/ wo er die bey ewer jedem  
finden würde/ auß eigenem gewalt/ ohne ver hinderung  
menniglichs zu sich nehmen/ vnd damit nach seinem ge-  
fallen handeln vnd thun/ daran er auch nit gefreuelc ha-  
ben soll. Es soll auch ein jede Obrigkeit auff sein ansu-  
chen/ ihme zu hinnemmung derselben/ vnverzüglich zu-  
helffen/ schuldig seyn/ sonder alle gefärde. Das meynen  
wir ernstlich/ Mit verkunde dieses Brieffs/ besigelt mit  
vnserem Kayserlichen auffgetrucktem Insigel/ Der  
geben ist in vnser Kayser Rudolffen vnd des heiligen  
Reichs stadt Augspurg/ den zwaintzigsten tag des Mo-  
nats Septembris/ nach Christi vnserers lieben HERN  
Geburt/ im fünffzehen hundert vnd im zwey vnd acht-  
zigsten Jar/ vnserer Reiche/ des Römischen im siebent-  
den/ des Hungarischen im zehenden/ vnd des Behaimi-  
schen im achten.

RVDOLPHVS II.

*Ad mandatum Sacrae Caesaree Ma-  
iestatis proprium.*

V. S. Vieheuser.

A. Erstenberger



Rudolff/

der Ander/ von Got-  
tes Gnaden/ Erwöhleter  
Römischer Kayser/ zu allen  
zeiten Mehrer des Reichs/ in  
Germanien/ zu Hungern/  
Behaim/ Dalmatien/ Croa-  
tien vnd Sclauonien/ 2c.

König/ Erzherzog zu Osterreich/ Herzog zu Bur-  
gundt/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Kärnten/ zu Crain/  
zu Lüzemburg/ zu Württemberg/ Ober vnd Nider  
Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraffe des heil-  
ligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Nürbern/  
Ober vnd Nider Laufniz/ Gefürster Graff zu Hab-  
spurg/ zu Tyrol/ zu Pfiert/ zu Kyburg vnd zu Görz/  
2c. Landtgraffe in Elsas/ Herz auff der Windischen  
Marck/ zu Portenaw/ vnd zu Salins/ 2c. Bekennen  
vnd thun kundt gegen aller menniglichen/ Wiewol  
wir nach eintretung vnser Kayserlichen Regierung/  
gleich nach tödlichem abgang weylant Kayser Ma-  
ximilians des Andern/ vnserers geliebten Herrn Vatter-  
ters (Gottseligster gedächtnus) alle vnser gedan-  
cken/ mühe vnd arbeit dahin angewendet/ damit im  
heiligen Römischen Reich/ vnserem geliebten Vatter-  
landt/ gut/ bestendig/ friedlich wesen erhalten/ vnd  
dargegen alle antrawende innerliche vnd eusserliche  
gefährlichkeiten zeitlich vorkommen/ oder auch nider-  
gelegt werden möchten.

¶ So seind wir doch von mehr orten glaub-  
hafftig

## Abschiedt zu Augspurg /

hastig berichtet / Nach dem der friedtlich anstandt / so höchstgedachter vnser geliebter Herz Vatter / Kayser Maximilian / Anno / 2c. Sibenzig sechs / mit dem Türcken auffgericht / zu endelauffet / das auß allerhandt eyntommenen anzeigungen vnd bericht fast vngewis / was ferners mit ime zur continuation des friedens zu erhandlen / Daher wir in sorgen stehen / eines Türckischen gewaltige vberzugs / in vnsern Hungarischen vnd Osterreichischen Landtschafften / Darvmb hochnötig vnser Gränzheuser vnd frontier / mit Wäwen / Kriegfleuten vnd andern notdürfften besser zuuersehen / zustercken / vnd vns sonsten zum fall des besorgten vberzugs gefast zu machen.

¶ Wann nun neben diesem auch die innerliche vnruhen in den Burgundischen Niederlanden / noch nit auffhören / darunder wir gleichwol zum andermal gültliche handlung / auß Kayserlichem Ampt fürnehmen lassen / so doch nicht allein ohne frucht zer schlagen / sonder es seind die sachen je lenger je mehr zu dero noch vor augen schwebender gefährlicher weiterung gerathen. Dieweil wir dann darneben vns erinnern / das noch anderemehr Landen / vns vnd dem heiligen Reich mit der that vorenthalten werden: Gleichfals was bedenden vns von vnsern / zu den jährlichen Visitationen vnser Kayserlichen Cammergerichts abgeordneten Kayserlichen Commissarien, vnd andern Visitatorn, wie auch von denselben Collegio, zu mehrer befürderung der Iusticien zu vnderchiedlichen zeiten zugefertigt. Derrers wie hochnötig auch

## im Jar 1582. auffgericht. 2

auch seye / das einmal vnser vnd des heiligen Reichs Matricul, nach erledigung gesuchter Moderation, vnd da hero interponirter Appellation sachen / vermög dero nechst zu frandfort / Anno / 2c. Sibenzig siben / vnd Anno / 2c. Sibenzig acht zu Wormbs gemachter Deputation Abschiedt / endtlich ergenget / vnd richtig gemacht würde / Vnd leglich / das auch nochmals das wolbedacht Nantz Edict mit seinen verbesserungen nicht allenthalben mit durchgehender handthabung volnrogen / Vnd was dann dergleichen mehr wichtige sachen im heiligen Reich zu expediren beuor vnd fürgefallen.

¶ Derhalben zu notwendiger gebürlicher abhelffung derselben gefährlichen vnd schweren handel / haben wir auß gutachten vnd rath vnserer vnd des heiligen Reichs Churfürsten / ein gemeine Reichs versammlung / auß den 22. Aprilis nechsthin / in vnser vnd des heiligen Reichs statt Augspurg einzukommen benennen vn außschreiben lassen / Wiewol vnserer persönlichen ankunfft bis in den Monat Iunius, von wegen eingefallener vnuersehentlicher ver hinderungen / wider vnsern willen sich verzogen.

¶ Als wir nun daselbsthin durch Göttliche verleiung glücklich ankommen / auch vnser vnd des heiligen Reichs Chur vnd Fürsten / neben andern Ständen / in guter anzal persönlich / dann auch der andern  
A ij abge

## Abschiedt zu Augspurg/

abgefertigte Räte vnd Botschafften gehorsamlich daselbsten erschienen/ Haben wir am dritten Julij ob erzelte des heiligen Reichs hohe obliegen/ vnd vorwesende gefährlichkeiten ihnen in gemeinem Reichsrath ausführlich fürtragen/ vnd darüber ire wolmeinende getreue bedenden vns zu eröffnen/ gnedigst begeret vnd gesunnen.

¶ Dann solche wichtige sachen in berathschlüssung gezogen/ vnd darvon zu reden/ angefangen/ haben die anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ zu sampt der andern abgesandte Räten vñ Botschafften/ so wol auß vnserm angehörtten bericht/ bey vnserm ersten Articul außgeführt/ als auch sonsten auß denen vergangner zeit erfahnen gefährlichkeiten/ sich der gebür erinnert/ wie es nachmals eine gelegenheit mit den betrangten landen vñ Christen auß den Hungarischen vnd Osterreichischen Confinien, gegen den Türckischen gränzen vnd gewaltigen einbrechen.

¶ Wann dann dem heiligen Reich vnd gemainer Christenheit nit wenig daran gelegen/ daß angeführte betrangte Christen vnd landen (diweil ihnen solchem Türckischen zunehmenden gewalt allein widerstandt zuthun/ nit wol möglich) mit aller ding hülf vnd trostlos zulassen/ Als haben sie die Stände vnd abgesandten/ vns zu freundlichem vnd vnderthänigstem gefallen/ dann auch angemelten betrübtten angelesenen Christen zu tröstlicher mitleidender hülf/ vnd

## im Jar 1582. auffgericht. 3

vnd endlich zu verhütung gemeiner antrauender gefahr des heiligen Reichs sich dahin verglichen. 11. Monat an gelt/ auß den einfachen Römerzug/ nach eines jeden gebürlichen anschlag/ zu harzlichen defensiff hülf/ in grober gangbarer gülden oder silbern Reichs Münz/ in fünf Jahren/ zu Franckfurt/ Nürnberg/ Regenspurg/ Augspurg/ oder Leipzig/ daselbsten hinder Burgermeister vnd Rath/ gegen empfangung gebürlicher vrkundt/ vns richtig zubezahlen vnd zu erlegen/ der gestalt/ daß jedes Jars/ daran 11. Monat zu zweyen zielen/ Nemlich/ das erst ziel auß Sonntag Letare, im Jar/ 16. 82. 11. Monat/ das ander ziel auß Natiuitatis Mariae, im selbē Jar auch 11. Monat/ vnd also weiters hinauf/ bis ins Jar achtzig sieben einschließlich (so in summa angeregte 11. Monat machen) völiglich bey peen der Acht oder priuation, darauff gegen den seumigen an vnserm Kayserlichen Cammergericht/ durch vnsern Fiscal zum fürderlichsten zu verfahren/ erlegt werden sollen.

¶ Weiters/ Dainnerhalb obgemelter fünf Jahren/ der Türck ein Kriegsheer heraußer schicken/ vñ die Hungarische oder andere anreinende Christliche landen/ mit einem Hauptkrieg angreiffe würde (dars für doch Gott zu bitten) auß solchen fall haben mehr gerürte Stände vnd abgesandten sich dahin verglichen/ neben den vorigen 11. Monaten/ noch 11. Monat zur eilenden hülf (das sein 11. Monat im selben Jar/ auch auß beyde benante ziel/ Letare vnd Natiuitatis Mariae, vnd bey oben comminirter peen vnd processen vns mithülflich zu erlegen.

¶ ij

¶ Doch

## Abschiedt zu Augspurg

¶ Doch mit diesem vorbehalt/im fall innerhalb solcher fünffjaren/kein Tärckischer vberzug/als nechst gehört/ erfolgen würde/ So sollen die bemelte 11. Monat zur eilenden hülff/in euentum bewilligt/auch gefallen/vñ die Stände daran nichts zu erlegen schuldig seyn/ Auch derentwegen ihre Vnderthanen zur mithülfflicher Contribution ( darvon hernach meldung beschicht ) vndelegt lassen.

¶ Welche von wegen aller Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/vns vnd vnsern betrangten Christlichen Königreichen vnd landen mit leidentliche eingewilligte beharliche/vñ in euentum auch eilende hülff/haben wir zu sonderm gnedigen wolgefallen angenommen/ Seind auch dessen erbietens/ alle mögliche vorsehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen im heiligen Reich/ von den vngebürlichen landtverderblichen ahn/durch vnd abzügen/musterplätz/vnd andern thatlichen handlungen/ so vnsern vnd des Reichs Abschieden zu wider fürgenommen werden möchten/von vns der gebür geschützt/ vnd deren geübriget sein mögen/leben dem auch/ so viel immer an vns/menniglich bey gleiche vnd recht/auch auffgerichteten Religion vnd Prophanfrieden geschützt/gehandelt habt/ vnd niemandt denselben zugewen/ beschwert werden soll.

¶ Vnd

## im Jar 1582. auffgericht. 4

¶ Vnd nach dem diese ansehenliche hülffslistung/ ein allgemein notwendigs werck/ so den hochbetrangten Christlichen landen/ der gefährlichkeit am nechsten gelegen/ zu trost vnd mitleidlicher hülff/vnd dann menniglichen hohen vnd nidern standes/auch allen vnd jeden Vnderthanen/ jr leib vnd leben/ haab vnd güter/ für das greulich vberfallen/ verhergen vnd verderben des mächtigen Tärcken ( so vnser Christlichen glaubens abgesagter verfolger ) zuuersichern/ von vns gnediglich gesucht/ auch von Churfürsten/ Fürsten/ vnd andern gemeinen Ständen/ also notwendig bewilligt worden/ Vnd aber denselben ( als die hiebevor mercklich vnd kündtlich beschwert ) solche beharliche/ auch in euentum eilend hülffen/ auß iren eignen Cammergütern vnd einkommen/ allein zu laisten vnd abzurichten vnerschwänglich fallen wil/ So soll es derwegē einer jeden Obrigkeit/ wie rechtmessig herkommen/ vnd recht ist/ darüber dann niemandt mit der that zubeschweren/frey stehen vnd zugelassen sein/ihre vnderthanen/ geistlich vnd weltlich/ die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nit gefreyet/ niemandt außgenommen/ derhalb mit steuer zu belegen/doch höher vnd weiters nit/dann so ferz sich einer jeden Obrigkeit gebürende anlag erstrecken würdt/ Vnd dann das den Vnderthanen zusehenderst eigentlich vnd außtrücklich diese hülff fundtbar gemacht werde/ In deme auch die Obrigkeit die verarmbte vnderthanē/mit abforderung der Contribution, so viel möglich zubedencken werden wissen.

¶ Vnd

## Abschiedt zu Augspurg /

¶ Vnd demnach sollen die Vnderthanen / auff  
er suchung ierer Obrigkeit / jeder sein gebürnis vnwai-  
gerlich darzu geben / vnd zu bezalen schuldig sein / Vnd  
insonderheit sollen die Capituln bey den hohen Stiff-  
ten / wie auch derselben vnderthanen iren Erzbischof-  
fen vnd Bischoffen / des gleichen die Stätte vnd ihre  
eyngesessene Bürger / auch die vermögende Hospitali-  
ten / vnd was dergleichen mehr / so Churfürsten / Für-  
sten vnd andern Ständen / ohne mittel vnderworff-  
en sind / denselben in dieser hülff auch zu stewer kom-  
men / Ohnverhindert aller verträge / obligation, statu-  
ten, gebräuchen / gewonheiten vnd herkommen / so ein-  
ig Stiffte oder Statt mit iren Erzbischoffen / Bis-  
choffen / Fürsten vnd Obrigkeiten in diesen fällen ha-  
ben / anziehen vnd fürwenden möchten.

¶ Vnd ob wol in etlichen vorigen vnsern vnd  
des Reichs Abschieden / ebenmäßige versehen vnd  
Constitution, als nechst gemelt / zu dergleichen gemei-  
nen Reichstewren / onwaigerlich einzubringen / auch  
verleibt / vnd derselben ohne alles verwidern oder  
verziehen / zugehorsamen / allen vnd jeden Vndertha-  
nen von vns mit ernst gebotten worden / Doch die-  
weil etliche auf denselben / solcher vnser vnd des heili-  
gen Reichs sayungen zu wider / ire schuldige hülff ierer  
Obrigkeit selbst mit dargeben wollen / Welches dann  
nicht allein denselben Ständen (denen sie ohne mittel  
vnderworffen) zu sonderm nachtheil gelanget / son-  
der darauf man sich auch zubefahren / das sie in dieser  
hochnötigen anlag hülff vnd rettung vnserer Christ-  
lichen

im Jar 1582. auffgericht. 5

lichen Königreichen / Landen / vnd des heiligen Reichs  
Teutscher Nation / vnser gemainen Vatterlands / ge-  
gen dem Tyrannischen vbermächtigen Türckischen  
gewalt / sich auch jeztmals vnserm vnd des heiligen  
Reichs gemainen beschluß widersetzen möchten / das  
hero dann iren Herzen vnd Obern / mit andern iren ge-  
horsamen vnderthanen / diese stattliche hülff allein zu-  
laisten / desto beschwerlicher fallen würde.

¶ Dieweil dann in dieser allgemain hochnötis-  
gen Contribution niemandt zu verschonen / Vnd in  
sonderheit keine einrede / entschuldigung / verzug / noch  
weniger verwaigerung jemandt zuverstatten / Als  
haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stän-  
den / auch der abwesenden Räten vnd Botschafften /  
vnd sie hinwider sich mit vns verglichen / Setzen vnd  
wöllen / auff den fall gemelte oder andere Vndertha-  
nen / dieser Constitution mit gehorsambten / sonder ierer  
Obrigkeit sich in deme widersetzen / oder auch dersel-  
ben ire anlagen / zu angestellten Terminen vnd zielen nit  
liefern würden / das sie als dann dardurch in poenam  
dupli, mit der that vnwidersprechlich gefallen / Vnd  
also ire anlagen gedoppelt ierer Obrigkeit zubezahlen  
schuldig sein / auch darzu von ierer Obrigkeit durch ge-  
bürlliche mittel vnd wege vermöget / vnd angehalten  
werden sollen.

¶ Darwider auch an vnserm Kayserlichen Cam-  
merger

## Abſchiedt zu Augſpurg

mergericht keine proceß denſelben vngheſamem / oder ſeumigen vnderthanen gegen ihrer Obrigkeit / erſandt werden ſollen / Aber dargegen mögen die Churfürſten / Fürſten vnd Stände / ſolcher verweigerung oder widerſetzung wegen / gegen ihren vnderthanen / an ermeltem Cammergericht / zu einbringung der obgeburlichen anlagen vñ verwürckter pœnæ dupli, Mandata pœnalia ad ſoluendum, &c. mit angehendter ladung / wie recht darzu thun / daß ſie ihre ſchuldigkeit / wie jezto angemelt / ihrer Obrigkeit ſelbſt erlegt / oder zuſehen vnd hören / ſich auch in dieſe comminirte peen zu erklären / erlangen / Darumb Cammerichter vnd Beysitzer inen auch auff ihre anſuchen ſolche gebürliche Proceß erkennen / darauff fürderlich / mit abkürzung aller verzügligkeit verfahren / vnd was recht iſt / ergehen laſſen ſollen.

¶ Weiters / nach dem die erfahrung mitbringt / daß in vorigen bewilligten vnd aufgelegten Reichs Contributionen, die gehorſambe Stände zu angeſetzten Terminen / ihre gebürnuß entrichtet / aber etliche andere in mit geringer anzahl / in der bezahlung ſich ſeumig erzeigt / vnd dieſelbige ſo lang verzogen / biß ſie etwann durch fiſcaliſche proceſſen darzu gedrungen worden / ſo gleich wol auch ihre zeit vnd weil erfordern. Wann dann ſolche langſame vngleiche bezahlung in notfällen zu vorab hochſchädlich / da man gegen ſolchem mächtigen Erbfeindt / zeitliche / beſtändige gegenwehr ( mit ſtarcker beſetzung vñ erbawung

## im Jar 1582. auffgerichte. 6

erbawung der Ortueſtungen / Flecken vnd ganzer Frontier / vnd dann mit guter verſehung aller anderer notwendigkeiten) anordnen / vnd brauchen ſoll vnd muß / So ſetzen / ordnen vnd wollen wir zu erhaltung gebürlicher gleichheit / da einiger Stände / wer der auch ſeye / ſein gebür auff angeſetzte ziel nit erlegen / ſondern ſich daran vngheſam erzeigen würde / daß der ſelbig damit in die peen der Acht / oder priuation gefallē ſein / Auch vnſer fiſcal Cammerprocurator gegen denſelben ladung zuſehen vnd zuhören / ſich in die verwürckte peen zuertleren / zc. außbringen / vnd darauff ganz ſchleunig verfahren ſoll. Darumb auch vnſerm Cammerichter vnd Beysitzern hiemit befohlen wirdt / in ſolchem fürderlich zu procediren, vnd keine verzügligkeit zu verſtatten.

¶ Damit dann auch nit nötig / gegen den ſeumigen auff alle vnd jede verfallene ziel / jedesmals durch vnſern fiſcal newe proceß außzubringen / vnd mit neuen vntoſten verkündigen zu laſſen / ſoll vnſer fiſcal in dieſer ſondern Reichsſteuerwer / in der erſten ladung die ganze eingewilligte hülff / vñ alle ziel außtrücklich benennen vnd ſetzen laſſen. Da dann ſolliche ladung einmal gegen den ſeumigen verkündiget vnd reproducirt, ſoll er darnach dieſelbige zu allen folgenden erſcheinenden zielen repetiren, vnd also verner darauff der gebür procediren.

¶ Dar

## Abchiedt zu Augspurg/

¶ Darneben soll auch Cammerichter vnd Bey-  
sitzer macht haben/nach gelegenheit der vmbständen/  
vnd zu richtiger einbringung der anlagen / die seumis-  
gen anstatt verwürter Acht oder priuation, allein  
in die ansehnliche geltpeen (so auch ipso iure dem  
Landfrieden einuerleibt) zu declariren, vnd darauff  
zur schleunigen Execution, wie auch im Reichsab-  
schiedt zu Speyer/ Anno/ 1c. 70. publicirt, im Ver-  
(Es sollen auch Cammerichter / 1c.) verfahren / mit  
recht verfahren.

¶ Damit dann vnser Fiscalprocurator wissen  
möge/ welche Stände ire gepürnis zum jeden ziel er-  
legt/ oder aber daran seumig worden/ sollen die ober-  
nante verordnete Lägstätte auch schuldig sein/ nach  
aufgang eines jeden Termins/ innerhalb dreyer oder  
vier wochen/ vnserm Fiscal eine verzeichnus/ was ein  
jeder Standt bey jnen erlegt/ vnfaumlich zuzertifit-  
gen/ darnach er sich seines tragenden Ampts gegen den  
seumigen/ ohne respect der Personen/ der gebür zuge-  
brauchen.

¶ Wann auch in dieser allgemeinen hochnöti-  
gen hülflistung niemandt gefreyet sein kan/ so sollen  
auch diejenige Standt/ so durch andere aufgezo-  
gen/ vnd nit in possessione vel quali libertate seind/ ein jeder  
sein gebürende anlag/ neben andern Ständen/ ver-  
mög des heiligen Reichs anschlag/ entweder selbst  
ent-

## im Jar 1582. auffgericht. 7

entrichten/ oder aber sie die aufziehende Stände vor  
sie zu bezahlen schuldig sein/ Doch den Exempten, oder  
aufziehenden Ständen/ in andern fällen an ihrer ge-  
rechtigkeit nichts benommen.

¶ Gleichfals/ dieweil etliche Stände des heil-  
gen Reichs/ Geistlichen oder Weltlichen standes/ so  
hievor im heiligen Reich ihre anlagen gehabt / vnd  
contribuirt haben/ nunmehr in abgang komen/ gleich-  
wol derselben landen/ leuth vnd güter vom Reich her-  
rührendt / vnd demselben ohne mittel vnterworffen /  
von andern Ständen beziglich eingenomen worden  
seind/ sollen auch dieselbige/ als jetzige Inhabere/ dar-  
von die gebürende anlagen/ zur jetzigen steuer ohnwei-  
gerlich / als von andern Ständen oben statuirt, ab-  
richten vnd bezahlen.

¶ Wir wollen auch zu besterckung solcher not-  
wendiger defension, mit den Hann vnd Seestädten  
handlen lassen/ vnd sie dahin vermögen/ ire hülffliche  
steuer auch darzu geben/ doch den Churfürsten/ Für-  
sten vnd Ständen/ sonst an jren herbrachten Ober-  
vnd gerechtigkeiten dadurch nichts benommen.

B ij

¶ Dann

## Abſchiedt zu Augſpurg/

¶ Dann weiters wollen wir auch nicht vnder  
laſſen / die freye Ritterschafft / vns vnd dem heiligen  
Reich ohne mittel vnderworffen / zu erfordern / daß  
ſie zu der ſelben hülf / gegen vnſerm gemeinen feinde  
ſich auch mitleidentlich vnd hülflich zu erzeigen / vns  
beſchwert ſein wolten.

¶ Wiedann auch die Ayrdsgeſoſſen / vnd an-  
dere Chriſtliche Potentaten von vns erſucht werden  
ſollen / zu dieſer gemainen not vnd rettung der Chriſt-  
lichen landen / auß Chriſtlicher liebe vnd mitleiden / i-  
möglliche hülf auch darneben zu erzeigen.

¶ Vnd nachdem etliche Stände / ſo in vnſern  
ober vnd nider Oſterreichiſchen landen begütert ſeind /  
ſich ab deme beſchweren / da ſie die bewilligte ſteuer  
nach des heiligen Reichs anſchlag darlegen / daß ſie des  
ſto weniger mit / berürter ihrer Güter halb / auch in vn-  
ſern Oſterreichiſchen landen / vnd also mit doppelter  
ſteuer an beyden orten belegt werden ſolten / Also  
ſeind wir auff gemeiner anweſenden Ständen / auch  
Räthen vnd Botſchafften vorbittlichs anlangen /  
deſſen gnedigſten erbietens / in dieſem ſo gnedigſt vns  
zubeweifen / damit dieſelbige Stände vber alt herko-  
men / zur vngebür nit beſchwert werden ſollen.

¶ Wie

## im Jar 1582. auffgericht. 8

¶ Wir ſeind auch dieſes gnedigſten willens vnd  
erbietens / ſolche fleißige vorgehung zuthun / damit die  
jederzeit erlegte Reichsſteuren / nindert anderſt wo-  
hin / dann zur notwendiger defenſion vnſerer Chriſt-  
lichen landen vnd Confinien , gegen dem Türckiſchen  
gewaltigen einbrechen angewendet: Dann auch / das  
mit die päß vnd veſtungen auff den gränzen / mit gu-  
ten Kriegsleuten / Teutſchen vnd andern / beſſer beſetzt  
vnd geſterckt / auch mit Gebäwen / Geſchütz / Artolo-  
rey / Prouiant / vnd andern notwendigen dingen / für-  
derlich verſehen / den Soldaten vnd Kriegsleuten ihre  
Beſoldung / durch die verordnete Befelchhaber / nicht  
an eigenmütigem geſuch oder wahren / ſonder an baar-  
rem guten Gelt / zur gebürlichen zeit / ohnabzüglich  
bezahlt / auch ſonſten ihnen gute Prouiant in billichem  
werth / nach gelegenheit zugeſchafft / vnd in deme al-  
lem gewiſſe richtige ordnung / mit ſonderer fleißiger  
auffſicht / gehalten werde.

¶ Vnd demnach bey jezigem Reichstag /  
der Durchlechtig Hochgeborne / vnſer freundt-  
licher lieber Vetter / Erzherzog Carl zu Oſterreich /  
den anweſenden Ständen / Räthen vnd Botſchaff-  
ten / von wegen ſeiner Liebden dreyen Landtſchafften /  
Steyr / Kärndten vñ Crain kläglich fürbracht / wel-  
cher maſſen dieſelbige angränigende landen vnd vn-  
derthanen / ſo wol als andere vnſere Crabatſche vnd  
Windiſche Landtſchafften / vom Türckiſchen Kriegs-  
volck



## Abschiedt zu Augspurg/

vold mit gewaltigen auffällen/plündern/fahen/vnd andern vberlästigen thätlichkeiten / für vnd für beschwert vnd angriffen werden/2c. Darumb ire Liebden auch bey gemeinen Ständen des heilige Reichs / vmb mitleiderliche Christliche hülf vnd rettung / freundlich vnd gnediglich angesucht/2c. Wann nun solche bestrangtelanden vnd vnderthanen / vnserm Kayserlichen schutz vnd schirm auch verwandt / vnd derhalben ihre L. von ihnen / den Ständen / Rätthen vnd Botschafften an vns gewiesen worden seind / dergestalt / das obgerürte ihrer L. beschwerte Landen vnd Vnderthanen / dieser bewilligter Reichssteuer / nach gelegenheit vnd weite derselben gränzen / proportionabiliter mithülfflich zu genieffen / vnd sich zu erfreuen haben solten. So seind wir dessen Kayserlichen gnedigsten gemüts vnd erbietens / in anwendung vnd auftheilung angeregter beharlicher hülf / vns gegen ihre L. vnd derselben landen dermassen freundlich zu erzeigen / das dieselbigen sich einiger vngleichheit nicht zubeklagen.

¶ Wir wollen darneben auch vnvergesen seyn / auff solche mittel vnd wege zugedencken / wie nachmals ein löblicher Ritter Orden / ahn vnd auff den Christlichen Confinien / gegen dem Türckischen einbrechen / zu rettung der hochbelästigten Christen / sürglich anzustellen / auch mit guter ordnung / vnderhaltung vnd andern notwendigkeiten zu versehen.

¶ Nach

im Jar 1582. auffgesetzt. 9

¶ Nach erledignng des ersten Articuls von der Türckischen Contribution, haben mehr gedachte Churfürsten / Fürsten vnd Stände / neben den Rätthen vnd abgesandten / auch darvon / was wir zum andern / von den innerlichen vnrubhen / sonderlich der Wider Burgundischen landen / gnediglich proponiren lassen / in gemeinem Rath tractirt / vnd ihr wolmeinend bedenden / wie denselben in einem oder andern wege raht zuschaffen / vns gehorsamlich referiert vnd eröffnet / so wir bis auff weitere gelegenheit vnd nachdencken berubhen vnd bleiben lassen.

¶ Wann aber das verdächtigt im heiligen Reich fürgangen schädlich practiciren / der außländischen Fürsten vnd Gesandten / dann auch das vnzimlich werben / an vnd durchziehen / mit allein vns / vnd dem heiligen Reich gantz verkleinerlich / sonder auch allerhandt vnrube vnd anhang / leichtsamb verursachen kan / Also haben wir vns / mit den anwesenden Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / auch der abwesenden abgesandten Rätthen vnd Botschafften / dahin verzüglich / Setzen vnd ordnen darauff / das nemlich so wol die Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten in ihren Kraissen / als auch ein jeder Standt vnd Obrigkeit in ihren Landen vnd Gebieten / auff solch sürglich verdächtigt practiciren / bestellen vnd werben / fleissig auffmerckens haben / vnd dargegen gebürlich einsehens fürnemmen soll / wie in vnserm vnd des heiligen Reichs Abschiedt / Anno / 2c. 55. allhie publiciert / ins  
C Vers.

## Abſchiedt zu Augſpurg/

Verf. (Wir ſetzen/ordnen/wöllen vnd gebieten auch/  
2c.) vnd im folgenden Verf. (Daß auch die Obrigkeit/  
ten/ 2c.) hailſamlich verſehen: vnd im Reichs Depu-  
tation Abſchiedt/ Anno/ 2c. 64. Verf. Wiewol auch in  
der Executions Ordnung/ 2c.) Verf. (Vnd dann bey  
ebenmeſſiger vermeidung/ 2c.) Verf. (Demnach ſo  
declariren vnd erklaren wir/ 2c.) vnd Verf. (Vnd das  
mit dieſen/ 2c.) widerumb erholet/ gebessert/ vnd bey  
hohen peenen/ ſolchem allem gehorſam/ ich zugeleben/  
gebotten worden iſt.

¶ Welche löbliche Satzungen wir auch hiemit  
zugewiſſerer erinnerung / vnd nachrichtung ernie-  
dert/ vnd denſelben durchaus mit ſchuldiger gehor-  
ſamb nachzuſetzen / einem jeden hohen vnd niedern  
ſtandts gnediglich vermahnet/ vnd auſſerlegt haben  
wöllen.

¶ Verner/ Dö wol im heiligen Reich Teu-  
ſcher Nation / von alters dieſe Freyheit gebraucht/  
frembden Potentaten/ vmb ehr vnd ruhm/ mit ritter-  
lichen löblichen thaten/ ohne alles belaidigen / ſo wol  
vnterer/ als auch deſ heiligen Reichs/ deſſen angehö-  
rigen Ständen / Vnderthanen vnd Schirmsver-  
wandten/ zu dienen. Dieweil aber ſolche Freyheit/ bey  
dieſen

## im Jar 1582. auffgericht. 10

dieſen vnruhigē zeiten/ von etliche zuviel mißbraucht/  
auch dieſelbige vnſere/ vnd deſ heiligen Reichs wol-  
bedachte Constitutiones, ſo zu abſchaffung ſolches  
mißbrauchs/ in etlichen Reichs Abſchieden/ ſonderlich  
zu Speyer/ im Jar / 2c. 70. vnd volgendts zu Regen-  
ſpurg/ im Jar 76. publicirt, in vergeß gerachten wöl-  
len/ Also haben wir faſt nützlich / vnd nötig geachtet/  
mit fürgehendem raht vnd bewilligen aller Stän-  
den vnd Abgeſandten/ ſolche angeregte Speyeriſche  
vnd Regenspurgiſche verabſchiedungen allhie zu re-  
petiren, einzuleiben/ vnd daß denſelben nachmals/ von  
einem jeden hohen vnd niedern ſtandts gebürliche ſol-  
ge gelaiſtet werden ſoll / auß Kayſerlicher autoritet  
zu befehlen.

¶ Demnach ſetzen/ ordnen vnd wöllen wir/  
daß hiñfuro ein jeder frembder Potentat / wer der  
auch ſey/ ſo im heiligen Reich Kriegſleut werben laß-  
ſen wölle/ zuſorderſt bey vns/ als Römischen Kayſer/  
darumb anſuchen ſolle / mit außdrücklicher vermeh-  
dung / wie viel Kriegſleut er beſtellen laſſen wölle/  
welche die Obristen/ Rittmaister vñ Hauptleut ſeyn/  
Darneben dieſe erklerung vnd zuſag thun / daß ſolch  
Kriegſvold wider vns / vnd deſ heiligea Reichs  
Churfürſten/ Fürſten/ Stände/ Vnderthanen vnd  
Schirmsverwandten nit gebraucht werden/ Auch  
in den an/ durch vnd abzügen / niemandt beſchweren/  
was ſie verbrauchen zahlen/ Kein Muſterplatz/ noch  
Muſterung/ gleichſals kein abdanken oder trennen in  
C ij deſ

## Abschiedt zu Augspurg

des heiligen Reichs/vñ dessen angehörigen Schirms  
verwandten grundt/ boden vñ Obrigkeit fürgenoma  
men werden/ sondern außserhalb desselben solches ala  
les beschehen soll.

Die Obristen/ Rittmaister/ Haupt vnd an  
dere Befehlsleut/ die seyen hohen vnd nidern stands/  
so frembden Potentaten Teutsch Kriegsvold zu wer  
ben begeren/ die sollen allwegen (es habe der Poten  
tat bey vns ansuchens/ wie oben verlaut/ gethan oder  
nit) schuldig seyn/ ehe vnd zuvor sie einige Kriegfleut  
annemmen/ vnd in anzug bringen/ vns solches ir vor  
haben auch zu verstendigen/ Nemlich/ welchen Poten  
taten / vnd wie viel Kriegsvold sie werben/ vnd in  
anzug bringe wollen/ mit versprichnuß/ daß der Mus  
sterplatz vñ Musterung/ außserhalb des heilige Reichs  
vñnd dessen angehörigen Schirmsverwandten  
grundt/ boden vnd Obrigkeit gehalten werden/ die  
Kriegfleut iren Fuß auff des Reichs vnd dessen ange  
hörigen schirmsverwandten boden/ keines wegs/  
es sey defensiu oder offensiu, mit gegenwöhr oder  
angreifen/ setzen/ Auch ehe sie wider vmb im abziehen/  
des Reichs vnd dessen Schirmsverwandten boden  
langen/ getrennet/ ainzig oder rottenweiß/ aber hauf  
fenweiß kaines wegs ziehen sollen/ Vnd dann/ das sie  
genugsamb verbürgte Caution, mit Ständen im  
Reich gefessen/ vermög des Reichs Abschieden/ den  
Kraißobristen/ zu vñ nachgeordneten/ in deren Kraiß  
vnd Landen erworben/ oder der abn vnd durchzug  
fürgehen möcht/ zuforderst thun wollen.

¶ Dar

## im Jar 1582. auffgericht. II

¶ Dar auff sie dann bey denselben Kraiß obris  
ten/ zu vnd nachgeordneten/ auch sich zuvorderst an  
zaigen/ ire habende Bestallung glaubwürdig in ori  
ginali fürzaigen/ demselben gleichen bericht vnd ver  
sprichnuß/ wie vns beschehen/ thun/ darzu genugsam  
me Caution durch bürgschafft/ mit Reichsständen im  
Reich gefessen/ inhalt angeregter Abschieden/ in maß  
sen hernach wörtlich volgt/ erstatten sollen.

¶ Wir N. oder ich N. Thun kundt vnd  
bekennen mit diesem Brieff/ Nach dem N. König/ oder  
Potentat/ mich als seinen bestelten Obristen/ Ritt  
maister/ Hauptman/ oder N. Beuelchsmann angelan  
get/ im heiligen Reich Teutscher Nation N. Reutter/  
oder Fußvold in bestallung auff vñnd anzunemmen/  
Auch solches der Römischen Kayserlichen Maiestat/  
vnserm allergnedigsten Herrn/ zuvorderst/ nach inns  
halt des heiligen Reichs Abschiedt zu Speyer/ im jar  
der minder zal 70. vnd Anno 76. zu Regenspurg pub  
licirt/ in vnderthänigkeit verständiget habe/ neben er  
bietung alles das jenig zuthun vnd zuleisten/ was mir  
jetzt angeregte vnd andere Reichs Abschieden außser  
legen thun/ Daß ich solchem nach auff heut dato N.  
Kraißobristen/ zu vñ nachgeordneten/ in deren Kraiß  
vñ landen ich zuwerben/ oder das Kriegsvold durch/  
an oder zuzufüren vorhabens bin/ bey warē worten/  
trewen vñ glauben/ nebe vorzaigung meiner habende  
C ij origi

## Abschiedt zu Augspurg /

original bestallung / zugesagt vnd versprochen habe / auch in krafft dieses Brieffs zusage vnd verspreche festiglich. Zumersten / Das diese Kriegfleut / wider höchstgedachte Kayserliche Maiestat / rc. des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Stände / Vnderthanen / Schutzherrn vnd Schirmsverwandten / keines wegs dienen / noch ihren Fuß auff des heiligen Reichs / vnd dessen Schirmsverwandten boden / keinerley vrsachen wegen / es sey defen siue oder offensiue, das ist / gegenwörlich oder mit belaidigen / nit setzen / oder sonst dargegen sich brauchen lassen sollen / noch wollen. Zum andern / Das sie auch zu iren an vnd durchzügen / niemandt belaidigen / beschädigen noch beschweren / auch nit hauffen / sondern ainzig vnd Rottenweiff / als lang sie des Reichs / vnd dessen Schirmsverwandten boden berühren / ziehen / die vnderthanen mit schädlichen still liegen mit beschweren / was sie verbrauchen / bezahlen sollen / darfür ich auch selbst Hauptschuldner vnd Bezahler sein will / Darumb will ich auch in den ahn vnd durchzügen / bey einer jeden Rott / einen Rottmeister / oder einen andern an seine statt verordnen / so seinen Namen an orten vnd enden / da sie durch ziehen / angeben soll / Damit man wissen möge / das ich das Kriegsvoldt erworben / Vnd da es sich vngesbürlich verhielte / mich darumb anzusprechen habe. Zum dritten / Das kein Musterplatz noch Musterung / innerhalb des Reichs / oder dessen Schirmsverwandten boden / durch mich fürgenommen werden soll / oder / da es ein ander zuthun vnderstünde / keine Kriegfleut dahin führen / noch beschaiden / Auch mit daran seyn / vnd selbst dafür hauffen / das das abdanken vnd trennen des Kriegsvoldts / ehe vnd zuvor es des heiligen Reichs / vnd dessen Schirmsverwandten

## im Jar 1582. auffgericht. 12

verwandten Bodem widerumb erreicht / beschehen / Vnd dann in annemung die Kriegfleut dahin weisen / das sie auch sonst in allen dingen / des heilige Reichs Landtfrieden / Satzungen vnd Abschieden / sich gemäß verhalten sollen / derhalben ich dann alle meine Haab vñ Güter / wa die auch gelegen / oder anzutreffen / hiez mit verpfendt / vñ in bester form eingesetzt haben wil.

¶ Vnd zu mehrer sicherheit vnd veshaltung aller vnd jeder obgemelter puncten / habe ich die A. vnd B. gebetten / vor mich verbürgte Caution / als Hauptschuldigere / inhalt des heiligen Reichs Ordnung zuthun / der gestalt / da ich in einem oder mehr obgehörter versprochenen puncten / vnghehorsamb / oder fechtig funden / vnd meine zusage nit laisten / das mit allein ich / sondern auch sie sampt vnd sonder / gedachten Kraifobristen / zu vnd nachgeordneten Obrigkeiten / Vnderthanen vnd Schirmsverwandten / alle zugesagte lösten vnd schäden / wie es im selbigen Kraif / nach billichen dingen ermessen wirdt / vnverzüglich entrichten / vnd bezahlen sollen vnd wollen / Alles nach vernehm inhalt / obgerührter neherm Speyerischen vnd Regenspurgischen Abschieden.

¶ Welches wir A. vnd B. also wahr seyn / vnd vñ einen jeden zu Hauptbürgen vnd Hauptschuldigern

## Abschiedt zu Augspurg/

gern gesetzt zuseyn / alles mit verpfandung vnserer haab vnd güter / auch mit verzeihung aller Rechtliche wolthaten / als dann ein jeder vnder vns für den ganzen Schaden vnd kosten gelten / vnd zahlung thun soll / auch vnangesehen / daß vnser Principal zu förderst mit sey darumb Rechtlich ersucht vnd fürgenommen worden / in krafft dieses Brieffs frey vnd öffentlich bekennen / zu verkündt der warheit / hab ich N. als Principal / vnd wir N. vnd N. hauptbürgen / ein jeder sein angeborn Insigel (oder Petschafft) vnden auff's spacio fürgetruckt. Beschehen vnd geben / zc.

¶ Darauff vnd da solche oberzehlte anzaig / versicherung vnd Caution, von ihnen den Obristen / Rittmairern / Haupt vñ Befehlsleuten / würcksamblich fürgegangen / vnd erstattet / sollen sie an werbung des Kriegsvold's vnverhindert gelassen seyn / Im fall dann die werbende Obristen / Rittmairer / Haupt vnd Befehlsleut / in ihren an vnd durchzügen / den Kraißständen oder Vnderthanen / Schaden oder vnkosten verursachen / vnd zufügen / darüber sollen desselben Kraißobristen / zu vnd nachgeordnete / summarie zuerkennen / zu ermessigen / vnd dasselbig / so wol gegen dem Principal / als dessen Bürgen / auch derselben haab vnd güter / vnverzüglich zu erequiren / oder die Obrigkeit / darunder die verpfandte Güter gelehen / vmb schleunige Execution zuthun / zuersuchen haben.

§ Da

## im Jar 1582. auffgericht. 13

¶ Da aber ainiger Obrister / Rittmairer / Haupt oder andere Befehlsman / ehe vnd zuuor er solche obgesetzte anzeig / vns vnd dem Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten / nebē der versprichnuß vnd laistung der Caution / wie oben disponirt, gethan / Kriegfleut heimlich oder öffentlich den Potentaten zu werben / vnd in anzug zubringen / vnderstehen würde / soll derselb nit allein mit der that / ohne weittere erklerung / in der Acht sein / sonder auch alsbald durch den Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten / in bestrückung genommen / ime seine werbung nidergelegt / das Kriegsvold / da es allbereit vorhanden / getrennet / vnd sonstens weitters / was des Reichs Executions Ordnung / in solchen fällen vermag / fürgenommen werden.

¶ Vnd zu noch mehrer steiffer fortsetzung dessen alles / wie oblaute / haben wir vns mit gemainē anwesenden Ständen / vnd der andern Abgesandten / vnd sie hinwider mit vns sich verglichen / Setzen / ordnen / vnd wollen / daß auch derselben Kraißobristen / zu vnd nachgeordneten / darinn jemandt zu werben vnderstünde / sonder fleissig auffmerckens thun sollen / daß mit jetzterholten Speyerischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden / in allen puncten / wie oben erzelt / durchaus vor allem werben gelebt / Oder aber / da jemandt in einigem stuck vngehorsam sich erzaigt / vnd also für sich selbst / ohne vorgangne anzaig / versprichnuß vnd Caution zu werben vnderstünde / daß ihme den nechsten das thätlich werben nidergelegt /

## Abschiedt zu Augspurg

legt/ gegen ime/ vnd allen andern vbertrettern/ ernstliche straffen/ als dann in selben Speyrischen vnd Regenspurgischen Abschieden statuirt, fürgenommen werden sollen.

¶ Es sollen auch dieselbige Kraißobristen/ zu vnd nachgeordneten/ was also bey ihnen zu werben angefangen/ vnd sie sonst ampts wegen erkündiger vñ verrichtet/ den andern Kraißobristen/ zu vnd nachgeordneten/ durch deren Kraiß oder Landen/ der an vnd durchzug vermutlich gehen möchte/ ohnuerzäglich zuschreiben vnd zu wissen thun/ vnd also mit einander gute vnd nachbarliche Correspondenz halten/ damit im heiligen Reich ruhe vnd friede gehandelt/ vnd das jämmerlich verderben des gemainen maiss/ in den flecken/ Dörffern vnd Kraissen/ mit getrewer zusammensetzung vorkommen vnd abgewehret werden möchte.

¶ Aber was in sonderheit das Niderlendisch Kriegswesen anlangen thut/ dieweil dasselbig vber allen vnsern gnediglich angewendten fleiß vnd bemühung bis anhero mit zustillen gewest/ Vnd aber die benachbarte landen/ stände vñ vnderthanen/ im Westphälischen vnd andern anstossenden Kraissen/ ohnangesehen sie mit solche kriegshändeln nichts zuschaffen/ gleichwol in viel wege von demselben kriegfleuten/ mit gewaltigen aufffällen/ plündern/ fahen/ vnd andern

## im Jar 1582. auffgericht. 14

den thathandlungen (gleich wann es feindt weren) nun etlich Jaren hero vnausshörlich betrangt vnd beschwert worden seind.

¶ Damit dann dieselbe betrangten/ mit gebührender hülff vnd defension, von vns vnd dem heiligen Reich nit verlassen/ So haben wir vns mit anwesenden Ständen/ vnd der abwesenden Räten vnd Pottschafften dahin verglichen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen/ das der Westphälischer/ gleichfals der Churfürstlicher Rheinischer/ vnd ober Rheinischer Kraiß/ (als die drey nechst angefassene Kraissen) wie auch alle andere Kraissen/ vermög vnserer vnd des heiligen Reichs Executions Ordnung vnd Abschieden/ mit iren ordinari Kraißhülffen gefast sitzen/ vnd je einer dem andern betrangten Kraiß/ die schuldige hülff vnd rettung laisten soll.

¶ Neben vnd vber solche ordinari verfassung/ zur gebührender hülffleistung/ haben auch alle vnd jede Churfürsten/ Fürsten vnd Stände des heiligen Reichs/ verner bewilligt vnd zugesagt/ mit zween Monaten angeld/ auff den einfachen Römerzug/ als baldt nach publicierung dieses Abschiedts/ in einem jeden Kraiß sich gefast zu machen/ Dergestalt/ das obenandte Westphälischer/ Churfürstlicher Rheinischer

D ij scher

## Abschiedt zu Augspurg

schert vnd ober Rheinischer Kraissen/zum ehesten ihre erfahrene verständige Räte vnd Befelchhabere gen Cöln zusammen abschicken sollen/darvon zu tractiren, vnd zubeschliessen/Ob/wie vnd welcher gestalt neben mit/oder ohne der Kraiß ordinari hülffen/den benachbarten beschwerten Landen vnd Vnderthanen/würckliche hülff vnd defension, mit kriegfleuten/auff gemainen kosten des heiligen Reichs / zuthun vnd zulaisten. Vnd wessen sie sich darüber vergleichen/vnd wie viel gelts darzu zuerlegen von nöten (es sey ein Monat/anderthalb/oder zween Monat) solches sollen sie den nechsten allen Kraiß aufschreibenden Fürsten zuschreiben/vnd begeren/das die Kraißstände ihre angebur angelt/omuerzüglichs auff A. tag gen Frankfurt oder Cöln/dem Räte daselbsten zuschicken/vnd lieffern lassen wollen/Der auch dasselbig Gelt annehmen/vnd bemelten dreyen Kraissen/auff sie ansuchen/vnd gegen gebürlicher Recognition, verfolgen lassent soll. Solch von allen Kraissen contribuit gelt/soll zu kainem andern ende / als nur zur notwendiger defension, der betrangten landen/Ständen vnd vnderthanen/ in obgerürten benachbarten Kraissen angewendet werden/Darvon auch die Linnenmer gebürliche rechnung/gemainen Ständen thun sollen.

**¶** Damit auch solche allgemaine notwendige Contribution, von allen vnd jeden Ständen/auff vnd zu bestimpter zeit/ mit gleichmässiger/durchgehender erlegung einbracht werden/ So soll vnser Kayserlicher

im Jar 1582. auffgericht. 15

cher Fiscal gegen den seumigen alsbald Mandato Executoriali, cum annexa Citatione, &c. ad declarationem Banni vel priuationis, zum schleunigsten an vnserem Kayserlichen Cammergericht verfahren / Auch vnser Cammerichter vnd Beysitzer / mit abkürzung aller verzüglichait / darüber was Recht ist / erkennen vnd ergehen lassen.

**¶** Vnd als wir zum dritten puncten gemainen Ständen vnd der Abgesandten bedencken/ auch darüber gnedigst begeren lassen / wie vnd durch welche mittel nochmals die jenige landen vnd leut / so hiebevordem heiligen Reich mit der that von andern entzogen/widerumb zu erlangen / Darauff dann nach gepflogener vnderredung/ jr gehorsambst bedencken/vns auch in schriften/ in aller vnderthänigkeit vortbracht / Seind wir dessen gnedigsten erbietens / den sachen vnd gelegenhaiten / so sich etwann zutragen möchten / mit allem Kayserlichen eyser nachzusinnen/ vnd in deme vnd andern / was zu wolfart vnd auffnehmen des heiligen Reichs immer dienlich vnd fürder samb sein kan / einige mühe vnd fleis nit zu sparen/ Wie dann sie/die Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ auffetwa zutragende gelegenheiten/an ihrem getrewen beystandt/auch nichts erwinden zulassen/sich gegen vns gehorsamlich erklet vnd erbotten haben.

Die

## Abschiedt zu Augspurg

¶ Wiewol wir auch zum vierden gemainen Ständen vnd Abgesandten/von Administration der Iustitien, an vnserm Kayserlichen Cammergericht/allerhandt zubedencken/ vnd sich darüber der gebür gegen vns zuerkleren/gnediglich begeren lassen/ In deme sie auch nit weniger als bey andern Articulis gehorsamlich zuverfahren/erbietig gewest. Diweil aber/da man von solchem Iustici werck zu tractiren angefangen/so viel difficultates vnd dubia vorgelauffen/darüber verner bericht vnd erkündigung bey dem Collegio vnd sonsten zuvorderst einzunehmen/vast nötig befunden/ So haben wir auff jr gutachten vns gnediglich gefallen lassen/das am 15. tag May/nextst künfftigen 83. Jars / ein gemain Reichs Deputation Conuent, in vnserer / vnd des heiligen Reichsstatt Speyer anzustellen/daselbsthin/ neben vnserm Kayserlichen Commissarien, vnserer vnd des Reichs Churfürsten/auch andere Deputirte Fürsten vnd Stände/wie dieselbigen in baiden Augspurgischen Reichs Abschieden/Anno/2c. 55. Verf. (So sich dann abermals) auch Anno/2c. 59. Verf. (Auff das dann disfalls.) vnd in jüngstem Speyrischem Abschiedt / Anno/2c. 70. Verf. (Vnd damit solche wichtige.) verordnet/entweder selbst/oder aber durch ire ansehnliche gelarte vnd erfahrene Räte vnd Pottschaften/zubestimmter zeit gewislich erscheinen/ vnd darvon/weiters reden/handlen/vnd beschließlich verabschieden sollen/was wir derentwegen allhie zu berathschlagen/gnedigst proponirt, vnd im gemainen Racht darüber hette sollen oder mögen verrichtet werden.

¶ Vnd

## im Jar 1582. auffgericht. 16

¶ Vnd im fall etliche der selben Ständen aussen bleiben/oder keine qualificirte Räte vnd Pottschaften/an ire statt/zu verrichtung solches hohen Iustitien wercks abschicken würden/ So sollen gleichwol die andere erscheinende zuverfahren macht haben/ Aber die fernigen/ vnd ein jeder derselben/ sollen den Anwesenden tausend Taler/zur erstattung irer mühe vnd vntostens/ohne alles verwidern oder excusiren erlegen/Dargegen auch vnser Procurator Fiscalis, an ermeltem vnserm Cammergericht / Mandato Executoriali, fürderlich procediren soll.

¶ Da auch inmittelst / daselbsten zu Speyer sterbende länfften einfallen würden/ mögen vnser Commissarien/vnd die Deputirten, solchen Conuent, an ein ander gelegen ort/vnd Reichsstatt/ihrem gutachten nach/transferiren, vnd daselbsten solche sachen verrichten.

¶ Weiters/als wir auch zum fünfften puncten/den anwesenden Ständen vnd Abgesandten/gnedigst fürtragen lassen/wie hoch vnd viel vns vnd dem heiligen Reich daran gelegen / das einmal des heiligen Reichs Matriculergänzt/vnd richtig gemacht/Vnd demnach / das auch den gesuchten Moderation, vnd daher interponirten Appellation sachen



## Abschiedt zu Augspurg/

sachengänglich abgeholfen würde. Wann aber bey  
nechst/ Anno/ 2c. 77. zu Franckfort/ vnd Anno/ 2c. 78.  
zu Wormbs gepflogenen Reichs Deputations handt-  
lungen/ allerley impedimenta, thails bey den einkom-  
menen Acten, thails der abgesandten personen wegen  
eingefallen/ darumb man der zeit solche sachen nit ver-  
richten vnd expediren mögen/ Derhalben wir an sie  
gnediglich gesunnen/ nunmehr auff wege vnd mittel  
bedacht zu seyn/ daß der maln fürgefallne verhinde-  
rungen vnd mängel/ gänglich auffgehoben/ oder ge-  
bessert/ vnd also diese sachen auch zu irer endlicher er-  
ledigung gebracht werden mögen. Also haben gemai-  
ne Stände/ zusampt den Rächten vnd Pottschafften/  
nach fleissiger erwegung aller vorgangner handlung-  
en/ ir gehorsams bedenden/ vns in vnderthänigkeit  
darüber vorbracht/ so wir vns auch gnediglich gefal-  
len lassen.

¶ Setzen vnd ordnen darauff/ demnach so viel  
in erfahrung bracht/ daß in etlichen Kraissen/ nit al-  
lein die gebürliche erkündigungen/ zu ergänzung an-  
geregter Matricul fast nötig/ sondern auch vber etli-  
cher Stände anbrachte beschweren/ von den ver-  
ordneten Inquisitorn, vermög neherm Regenspurgis-  
schen Reichs Abschiedt/ nicht angehört/ auch die Pro-  
bationes, wie sichs gebürt/ nit eingenommen/ daher  
die beschwerte Stände zu protestiren, zu beruffen/  
vnd zu appelliren bewegt worden/ 2c. Daß nachmals  
in allen vnd jeden Kraissen/ darinnen newe oder wei-  
tere

## im Jar 1582. auffgericht. 17

tere erkündigungen (es seye in Moderationsachen/ o-  
der auch zu ergänzung der Matricul,) zuthun vñ ein-  
zuholen nötig/ gemeine Kraistage/ innerhalb zweien  
Monaten/ nach dato dieses Abschieds/ angestellt/ vnd  
in denselben zwei vnderchiedtliche verordnungen ge-  
macht werden/ deren eine in zeit dreyer Monat dar-  
nach/ mit sonderm gebürenden fleiß/ glaubhafften bes-  
richt vnd erkündigung einnehmen soll/ wie folget.

¶ Zum ersten/ Welche Glieder vnd Stände  
demselben Kraiß entzogen/ oder sonst abgangen/  
wohin sie/ oder dero landen/ leut vnd güter verwen-  
det/ zerthailt/ oder in andere wege enteuffert/ dar-  
durch dem Kraiß vnd heiligen Reich seine gebürende  
anlagen vnd hülffen entzogen. Dann verners/ da auch  
einiger Stände von seinen landen/ leut/ vnd Gütern/  
dahero derselb dem Reich gesteuert/ abkommen/ vnd  
derhalben Moderation erhalten hette/ weme doch sol-  
che landen/ leut vnd güter zugefallen/ was vnd wie  
viel zu des Reichs Kraißhülffen/ darauff vermög der  
alten anschläge/ in des heiligen Reichs Matricul ge-  
standen/ Oder aber/ was vnd wie viel nachmals dar-  
auff nach billichen trüglichen dingen vnd werth der-  
selben zulegen.

¶ Zum

## Abschiedt zu Augspurg

¶ Zum andern/Das sie auch sonsten dienamen der Besitzer vnd Einhaber aller vnd jeder Herrschafft in denselben Kraiß gehörig/eigentlich erkündigen/ vnd zur sondern verzeichnuß beschreiben sollen/ damit man künsttlich/ da etwan Fiscalische process am Kayserlichen Cammergericht/ zu erlegung des heiligen Reichs anlagen/auszubringen/ wissen möge/ gegen weme dieselbige zufertigen/ vnd zu verkündigen sein sollen.

¶ Zum dritten/Da etliche Stände/so vmb Moderation anhalten/ihre versachen vnd grauamina darumb sie Moderation bitten/ im selben Kraiß/ vermög nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden haben fürbringen wollen/ oder auch fürbracht/aber auß eingefallenen ver hinderungen/ gnugsame erkündigung/ bericht vnd beweisthumb/ darüber nit hat möge eingeholt werden/ Oder aber/ da an vberschickung dessen alles/der selb Standt verabsammet sein solte/ so sollen die verordnete/ denselben beschwerten Standt darüber nochmals anhören/ vnd also in allen dreyen puncten/ allen grundt vnd gelegentheit/ innerhalb dreyer Monat/ zum fleissigsten erkündigen/ darüber/ als von vns verordnete Kayserliche Commissarien, Ampts wegen/ alle vnd jede erkündigte zeugen/ wie recht/ mit citierung der Interessenten, da sie dieselben wüsten/ abhören/ Auch wo nötig/ mit

im Jar 1582. auffgericht. 18

mit zimlichen peenen darzu anhalten/ Dann auch original schriftliche vrkunden/ was vnd so viel sie derselben erfahren/ oder ihnen fürbracht würden/ transumiren, vnd der wegen gebürliche Compulsoriales, solche zu ediren, vnd darauß die notturst außziehen zu lassen/ gegen andern/ so viel sie dieselbige zu Recht zu ediren schuldig sein solten/ erkennen/ vnd darauß mit Recht/ simpliciter & de plano, verfahren/ In deme auch ein jeder/ bey deme solche vrkunden oder bericht zu erlangen/ sich gebürlichen gehorsams erzaigen soll.

¶ Vnd dann was sonsten weiters zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul vnd Reichs anlagen dienlich sein möchte/ das alles sollen sie getrewlich erforschen/ beschreiben/ vnd darnach den andern verordneten im selben Kraiß/ zum ehesten/ wol verschlossen/ vnter ihren Insignen zufertigen/ so als dann auß den ersten tag July/ auß gemainen eines jeden Kraiß kostengen Speyer erscheinen/ vnd in den Moderation sachen/ neben andern Kraiß abgeordneten Moderatoren, gleich wie zu Speyer/ Anno/ 2c. 70. vnd vfolgens Anno/ 2c. 76. zu Regenspurg (dabeuor auch zu Augspurg/ Anno/ 2c. 48. 51. 55. vnd 66.) ebennemessig statuirte, vnd verabschiedet worden/ procediren, handeln vnd erkennen sollen/ was da ex aequo & bono, recht vnd billich sein möchte.

¶ ij ¶ Aber

## Abschiedt zu Augspurg

¶ Aber die erste vnd zweyte erkündigung/ sollen sie die Moderatorm verschlossen in die Mainzische Cangley daselbsten zu Speyer einantworten/ darüber dann die andere vnserer ankommende Kayserliche Commissarien, auch der Churfürsten vnd Deputirter Stände/ Räte vnd Pottschaften vernere/ gebürliche berathschlagung fürnehmen sollen/ darvon hernach weiters.

¶ Im fall dann ainiger Standt/ ab solcher der Moderatorm ringerung oder abschlagung sich beschwert zu sein vermainen würde/ demselben soll erlaubt seyn/ dauon gebürlicher weis/ an die am ersten tag Augusti darnach erscheinende vnserer Kayserliche Commissarien, Churfürsten vnd andere Deputirte Stände/ oder deren Räte vnd Pottschaften sich zu beruffen vnd zu appelliren, Darumb sollen auch denselben die vorige eingebrachte grauamina, darauff eingeholte erkündigung/ vnd was da erkant/ neben ainer summaripetition, von wegen des Appellanten, ohne verlanget zu vbergeben/ vnd gleich damit zubeschliessen/ durch die Mainzische Cangley fürbracht werden/ darüber weiters ex a quo & bono zu erkennen.

¶ Solchem nach haben wir vns mit den Ständen vnd Abgesandten / vnd sie sich mit vns verners

im Jar 1582. auffgericht. 19

verglichen/ das neben vnsern ansehnlichen Kayserlichen Commissarien, so wir auff denselben ersten tag Augusti obermelt/ gen Speyer abzuordnen willens seind/ auch die sechs Churfürsten/ vnd dann alle Deputirte Fürsten vnd Stände/ ent weder selbst auff denselben ersten tag Augusti zu Speyer erscheinen/ oder aber ire geschickte Räte vnd Pottschaften/ mit vollmächtigem gewalt daselbsthin gewislich abfertigen sollen/ So als dann neben vnsern Kayserlichen Commissarien, auch Churfürsten/ Fürsten vnd aller Stände wegen vollen gewalt vnd macht haben sollen/ solche neuwe vnd alle vorige Appellationes in Moderation sachen anzuhören/ dauon zu tractiren, vnd darüber ex a quo & bono endtlich zu erkennen/ vnd zu sprechen/ Darneben allen vnd jeden von den Kraissen vberschickten andern bericht/ erkündigungen/ vñ was sonst weiterers des heiligen Reichs notturfst/ zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll/ mit gebürlichem fleis zu ersehen/ zu erwegen/ auch darüber ex a quo & bono zu erkennen vnd zu statuiren, darbey es dann ohne alles Appelliren oder widerreden gelassen/ vnd darauff dieselbige Matricul ergänzt vnd richtig gemacht werden soll.

¶ Damit aber auffkünftigem Deputationstag/ auch alle andere eingefallene impedimenta gänzlich aufgehebt/ auch sonst die ganz nötige expedition

℞ ij dieser

## Abschiedt zu Augspurg/

dieser sachen künstlich nicht mehr verhindert/ noch  
eingestellt würde/ Also auff gemeiner Ständen/ vnd  
Gesandten gut achten/ setzen vñ wollen wir/ demnach  
die vorige Moderatoren darvon appelliert, von ihren  
Herren vnd Obern/ ihrer pflicht vnd ayden dergestalt  
erlassen/ das sie deren vnuerhindert/ was sie ex a quo  
& bono billich zusein/ ermessen/ votiren vnd erkennen  
haben mögen/ Vnd derhalben mit neuen ayden belad  
den worden seind/ wie darvon/ in des heiligen Reichs  
Abschieden zu Augspurg/ Anno/ 1c. 48. 51. vnd 55. ge  
macht/ auch meldung geschicht/ So sollen der Chur  
fürsten/ vnd aller Deputirten Fürsten vnd Ständen  
Räthe vnd Botschafften/ so zu nechstem Deputation  
tag abzufertigen/ zu dem ganzen werck/ so wol zu er  
ledigung der Appellation sachen/ als zu ergänzung  
vnd endlicher richtigmachung des Reichs Matricul,  
ihrer pflicht vnd ayden von ihren Herren vnd Obern/ wie  
auch insonderheit von ihren Lehenherren/ dero Lehen  
pflicht/ obgehörter massen auch erledigt/ davon glaub  
bassien schein fürlegen/ vñ als dann mit neuen ayden  
beladen werden/ Alles laut des begriffnen/ vnd vnder  
volgenden aydts/ mit A signirt.

¶ Vnd damit solch allgemain nützlich werck/  
desto richtiger/ vnd ohne allen verdacht/ verrichtet  
würde/ Ordnen vnd wollen wir/ das kein gewesener  
Inquisitor, auch kein Zeug/ noch Aduocat, in derselben  
sachen/ darinn er inquirirt, gezeugt/ oder aduocirt het/  
te/

## im Jar 1582. auffgericht. 20

re/ zum Moderatoren, noch auch zu erledigung der Ap  
pellation, von den Moderatoren interponirt, zuzulas  
sen. Gleichfals/ das auch ein jeder Deputirter Standt  
zum wenigsten zwei erfahne verstendige Personen/  
Räthe vñ Botschafften/ zu abhelfung solches wich  
tigen wercks/ mit genugsamen gewalt/ innhalt dero  
abschrift mit B am ende beygetruckt/ abfertigen sol.

¶ Vnd ob wol nechst zu Frankfort auff gehal  
tenem Deputationtag/ im Raht für gut ermessen/ das  
bey dieser Reichs versammlung/ die einkomme Mode  
ration vnd Appellation acten, durch einen Aufschuß  
zuersehen/ so darvon/ wie sie die eingeholte erkündi  
gungen beschaffen befinden/ vns vnd gemeinen Stän  
den relation thun solten/ So wollen wir doch/ auff  
rahtlich bedenden vnd vergleichen der Stände vnd  
Abgesandten/ vnsern Kayserlichen Commissarien vnd  
Deputirten Ständen/ so zu Speyer/ wie oben ver  
nommen/ Anno/ 1c. achtzig drey zusammen kommen  
werden/ solche ersehung der Acten, es sey vor oder  
nach erstatterem Eydt/ auch sonst alle andere  
notwendigkeiten zu verrichten/ hiemit anbefohlen ha  
ben/ in aller massen es allhie hett sollen oder mögen  
beschehen.

¶ Im

## Abschiedt zu Augspurg/

¶ Im fall auch etliche auß den Deputirten Ständen/ zu solchem angesetzten Reichs Deputation tag/ entweder selbst/ oder aber durch ihre genugsam qualificirte Rähte/ Gesandten vnd Botschafften/ zu bestimpter zeit/ zu Speyer nit erscheinen würden/ dieselbige/ vnd ein jeder soll damit U. U. ohne alles einreden/ oder excusiren, den andern erscheinenden/ zu ergötzlichkeit ihrer bemühung vnd vnkosten/ zu Speyer an vnserm Kayserlichen Cammergericht/ bey den Lesern zu erlegen/ verfallen seyn/ Dagegen auch vnser Kayserlicher Fiscal daselbsten/ Mandato & processu Executoriali, zum schleunigsten verfahren soll/ Doch sollen gleichwol vnser Kayserliche Commissarien, vnd die andere Deputirte Stände vnd Abgesandten/ in krafft dieses vnser Kayserlichen Abschiedts/ als oben vermeldet/ verfahren. Wie denselbigen gleichsals hiemit macht vnd befelch geben wird/ da der lufft daselbsten zu Speyer/ nit rein zuseyn gespüret würde/ diß ganz Moderation, Appellation vnd Matriculwerck/ in ein ander bequeme Reichsstatt/ irem gutachten nach/ zu transferiren, vnd sich daselbsthin zugeben.

¶ Da dann die sachen/ nach angehörter vnserer Kayserlichen proposition für die hand zunehmen/ sol man alle preparatoria, abgesondert im Chur vnd Fürsten Rath abhandlen/ mit einander referiren, vnd darüber/ altem löblichen brauch nach/ sich vergleichen/ Aber darnach/ da man die alte vnd neuwe angenommene

## im Jar 1582. auffgericht. 21

mene erkündigung zu dero Matricul ergänzung gehörig/ dann auch die Acten aller Appellationssachen eröffnet/ verlesen/ anhören/ darüber votiren, vnd beschließlich ex a quo & bono, was da billich sein soll/ decidiren vnd erkennen wollen/ Als dann soll das alles in gesambtem gemeinen Rath/ auch in beysein vnserer Kayserlichen Commissarien verrichtet/ decidirt, vnd beim mehrern gelassen werden/ Solten aber patria vota in einer oder mehr sachen/ vber verfehens fürlauffen/ deren man sich ja nicht vergleichen köndte/ da dann dasselbig an vns/ durch vnser Kayserliche Commissarien gelangt/ seind wir dessen gnedigsten erbietens/ vnser Kayserliche resolution darüber zu eröffnen/ vnd ermelten vnsern Commissarien vnverlangt zufertigen zulassen.

¶ Wann auch zu Franckfort nechst diß dubium erregt worden/ welche Reichs Matricul vor augen zu haben/ darauff man sich im votiren vnd erkennen fundiren solle. Weil dann vnverborgen/ das diese Matricul im Jar der mindern zahl/ zwainzig ains/ mit rath vnserer vnd des heiligen Reichs gerechte vnd gewisse Matricul zuhalten/ darvon auch in vnsern vnd des Reichs Abschieden/ Anno/ 2c. 51. 56. vnd 66. zu Augspurg/ vnd Anno/ 2c. 76. zu Regenspurg publicirt, meldung beschicht/ So setzen vnd erkleren wir/ das derselben Matricul im votiren vnd erkennen zu folgen/

## Abschiedt zu Augspurg

vnd alle vnd jede Stände darinn begriffen / bey denselben anschlägen zulassen / was vnd so viel daran / durch die vorige im Jar 45. 57. 67. 71. vnd 77. gewesene Moderation, (doch den interponirten Appellationibus ohne nachthail) oder durch nechstkünfftige Moderatoren, oder Deputirten nit geendert würde / darnach dann dieselbige erste Matricul ergänzt vnd richtig gemacht werden soll.

¶ Vnd im fall bey nechst bewilligtem neuen Deputation tag / abermals et was bedencklichs / so an nige ver hinderung verursachen möchte / einfallen würde / So soll den anwesenden Deputirten Ständen / Räte vnd Pottschaften / hiemit macht vnd gewalt geben seyn / darüber in namen aller Stände sich zu vnderreden vnd zu vergleichen / Doch sollen solche bedencken vnd vergleichung / auch vnsern Kayserlichen Commissarien, wie herkommen / referirt werden / derselben / oder auch (da es nötig sein soll) vnser selbst gnedigste resolution darüber zu begeren / vnd zu gewarten.

¶ Demnach gemainen Ständen so zugegen / vnd der andern Räten vnd Pottschaften / von vns zum sechsten puncten / auch darvon im Räte zureden

## im Jar 1582. auffgericht. 22

zureden / proponirt worden / das nachmals vnser vnd des heiligen Reichs Münz Edict / nit allenthalben im heiligen Reich mit durchgehender gleichmäßiger handthabung exequirt, sonder (ohnangesehen auch vnser Kayserlichen aufgangnen Mandaten,) von vielen heimischen vnd frembden / dargegen mit vngerechtem münzen / mit auffwechseln der guten Reichsorten / auch verbrechen / vnzimlichen steigern / aufführen / vnd einschlaiffen der frembden verbottnen groß vnd klainē sorten / was inen nur gefällig / zu irem vorthail / gehandelt wirdt / Welches dann nit allain vns / vnd dem heiligen Reich fast verkleinerlich / sondern auch gemainem nutzen / ja allen Ständen vnd vnderthanen zu vnmäßigen schäden vnd abbruch aller irer narung vnd einkommen geraichen thut / Derhalben wir aller gnedigst begeren lassen / auff solche ernsthafteste ersprießliche mittel zugedencken / dardurch solchen erzelten verachtungen vnd freuentlichen widersezungen zeitlich gewehrt / vnd das wolbedacht billichmessig Münz Edict gehandthabt werden möge.

Wann nun von gemainen Ständen vnd abgesandten dahin geschlossen / vñ ire wolmainende bedencken vns referirt worden / das solch publicirt Münz Edict / sampt seinen darüber / sonderlich Anno / 2c. 70. 71. vnd 76. erfolgten verabschiedeten erklerungen / dermassen vernünfftiglich bedacht / das es nit zu verbessern / sonder zu erhaltung gleichmäßiger billichkeit / in den Münzen vñ in allen commertien, dasselbig fest

§ ij zu handt

## Abschiedt zu Augspurg/

zu handthaben/zum höchsten nützlich vnd nötig. So ordnen/statuiren, vnd gebieten wir hiemit ganz ernstlich/das ein jeder hohen vnd nidern standts/obberürt vnser Kayserlich / vnd des heiligen Reichs Münz Edict / sampt allen seinen verbesserungen / sonderlich Anno/2c. 70. zu Speyer/ Anno / 2c. 71. zu Frandfort/ vnd Anno/2c. 76. zu Regenspurg verabschiedt/durch/ auß gehorsamlich halten / vnd demselben in allen puncten folgen/gelehen/vnd was dargegen allberait für genommen/ in allen Kraissen / mit fürderlichem einsehen vnd straffen / abgeschafft werden soll / alles bey vermeidung deren auffgesetzten hohen peenen vnd bestraffungen/wie wir dann auch erbietig seyn/darüber vnser sonderere ernstliche Kayserliche Mandaten außgehen zulassen / vnd in sonderheit diejenige Münz Stände/als Battenberg/Bergen/Thor/vnd andere mehr / so da notorie wider angeregt vnser Münz Edict vngerecht gemünzt/ aller ihrer Münzgerechtigkait den nechsten zu priuiren, auch alle solche sorten/ wo die nur anzutreffen/ zu confisciren vnd preiß zu geben.

¶ Vnd dieweil am Rheinstromb/die maiste difficultates an durchgehender gleicher Execution, nun ein gute zeit heró gespürt / so sollen der Rheinisch Churfürstlicher/ auch ober Rheinisch vnd Westphalisch Kraiß/als die drey benachbarte Correspondenz/ wie auch andere Correspondenz Kraissen/ da es bey denselben nötig/innerhalb dreyer Monaten / nach dato dieses Abschiedts / auß gebürlich erfordern / der auß

im Jar 1582. auffgericht. 23

auffschreibenden Chur vnd Fürsten / an sonderem bestimpten ort vnd tag / durch die erfahrene verständige Räte/ Münzmaister vnd Guardine zusammen erscheinen/davon zureden/zu tractiren/vnd zubeschließen / in welchen stücken vnserm Kayserlichen Münz Edict vnd Abschieden ( als in sonderheit von den häufig/ darzu vngerechten gemünzten halben patzen vnd pfennigen/ Dergleichen von den dreyen Creuzern / so doch zu münzen verbotten seind / dann auch von dem vnzimlichen auffwechseln/ verbrechen/ außführen/ staigern/ vnder schlaiffen/ vnd was derselben verbottner handel mehr ) zuwider gehandelt / wie vnd welcher massen das alles mit schuldiger steiffer Execution abzustellen/ zubestrafen / vnd in allwege dahin zusehen / vnd sich samptlich zuvergleichen/ Ob mehr gemelt vnser Kayserlich Münz Edict vnd Abschieden/mit gemeiner Correspondenz/rath vnd beystandt / in allen puncten durchaus zuhalten / zuuolnz ziehen/vñ was darwider von heimisch oder frembden würde angestellt / oder gehandelt / mit steiffer samptlicher Execution zu wehren / zustraffen/ vnd in deme keinen zu vbersehen.

¶ Vnd was also von gemainen Kraiß vnd Münz Correspondenz Ständen gehandelt vnd verabschiedet/demselben soll auch von allen denselben Ständen vnd Kraißverwandten gehorsamlich gelebt/ vñ nach gesetzt werden / In aller massen es allhie von vns vnd gemainen Ständen constituirt vnd verabschiedet worden were.

§ iij Nach

## Abschiedt zu Augspurg/

¶ Nachdem auch allbereit vor augen/ wie verächtlich mit den eigennütigen vngerechten münzen der halben bagen vnd pfenning (dardurch laingerin ge schädliche verwirrung im ganzen Münzwerck verursacht) bey etlichen vmbgangen/ vnd in deme vnser Regenspurgischer Reichs Abschiedt ganz wenig geachtet worden (dargegen gleichwol auff den angestellten Probationtagen/ gebürlich einsehens gethan sein solte.) So wollen vnd ordnen wir/ auß rath vnd gutachten gemainer Stände / daß alle Münzen der halben bagen vnd pfenning/ hiemit allenthalben verboten seyn/ vñ niemandt dieselbige zuschlagen macht haben soll/ es werde ime dann dasselbig / auß erheblichen notwendigen wahren vrsachen / von gemainer Kraiß Correspondenz Münz Ständen / samptlich erlaubt/ doch dasselbig nur mit sonderer eingezogner maas/ ordnung vnd benanter zeit / wie nechst zu Regenspurg auch verabschiedet.

¶ Damit auch mehr angeregt vnser Münz Edict vnd ordnung/ desto steiffer zur durchgehender Execution zubringen/ seind wir dessen gnedigsten erbietens/ mit den Ständen vnserer Cron Behaim/ wie auch mit vnserm freuntlichen lieben Vettern/ Schwager vnd Bruder/ dem König zu Hispanien/ als Herren der Burgundischen landen/ dahin freuntlich zu handeln/ wie auch in vnsern Erblanden zu verordnen/ daß ihre Liebde vnd sie / zu allen thailen in derselben Landtschafften/ angerühretem vnserm Münz Edict vnd Ordnungen sich auch gemäß verhalten / vnd folgen sollen / Wie wir dann auch in sonderheit solche gnedige

## im Jar 1582. auffgericht. 24

gnedige fleissige vorsehung thun wollen / damit keine Reichsforten in Italias/ oder andere frembde Landen verführet/ noch die außländische verbottene Münzen im Reich vnder schlaiffe werden sollen.

¶ Wir haben auch zum beschluß/ dert anwesenden Ständen vnd Abgesandten gnediglich anzeigen lassen/ daß nachmals allerhandt stritt des vorsitzens vnd vorstimmens halben beuor / darinnen gleichwol noch zur zeit zum außspruch nit alles beschlossen worden. Vnd ob wol solcher sachen erkantnussen/ vermög nähern Speyrischen vnd Regenspurgischen Reichs Abschieden / an vns endtlich gestellt/ So haben wir doch auß sonderm bedenden / gemainer Stände zuordnung aller gnedigst begeren lassen. Wann aber sie die Stände vnd Abgesandten / solche zuordnung zuthun / nachmals vnnötig erachtet / mit erholung deren motiuen/ so nechst zu Regenspurg darüber auch fürkommen / So lassen wir es auch dieser zeit darbey aller gnedigst bewenden.

Volgen nun obbemelte mit A vnd B signirte Formen/ des sonderbaren Aydts vnd gewalts.

¶ Die



# Abschiedt zu Augspurg

A.

**I**n anwesende Kayserliche Commissarien / auch des heiligen Reichs Churfürsten / vnd anderer Deputirter Fürsten vnd Ständen abgesandte Räte vnd Pottschaften / sollen samptlich vnd ein jeder in sonderheit angeloben vnd schwören / Das sie vnd ein jeder in anbrachten Appellation der Moderationsachen / des heiligen Römischen Reichs / vnd desselben eingeleibten Ständen vnd Gliedern / gemainem nutz zu wolfart / irem vnd seinem besten verstandt vnd gewissen nach / zum erbarlichsten vnd gleichmässigsten / ex æquo & bono, iuxtaque boni viri arbitrium, vermög des heiligen Reichs / Anno 1548. vnd aller andern publicirten Reichs Abschieden / bedencken / handeln / vnd im selbigen kein priuat affect, in welcher weis vnd wege das beschehen möchte / sich daran verhindern lassen / Vnd was sie vnd ein jeder in solchen sachen in gehaim fürbracht / vnd darüber votirt wirdt / dasselbig keinem Standt / noch derselben Personen zu nachthail / immer eröffnet / sonder in höchster gehaim / die zeit ires vnd eines jeden lebens / behalten wollen / Alles getrewlich vnd vngesehrlich.

B.

**W**ir N. Bekennen vnd thun kundt mit diesem Brieff / Als in jänst gehaltenem Reichs Abschiedt zu Augspurg / in dem puncte (Ergänzung des heiligen

im Jar 1582. auffgericht. 25

heiligen Reichs Matricul, vnder andern verabschiedet / was massen nach verrichter Moderations handlung / der Churfürsten / Deputirten Fürsten / vnd Stände / Räte / Abgesandten vnd Pottschaften / auff den ersten Augusti, dis lauffenden drey vnd achtzigsten Jars der wenigern zal / in des heiligen Reichs Statt Speyer / mit vollmächtigem gewalt erscheinen sollen / neben vnd mit den Kayserlichen anwesenden Commissarien, die newe / wie auch alle vorige Appellationes in Moderation sachen / vor die handt zunemen / anzuhören / darvon zu tractiren, vnd darüber ex æquo & bono, endlich zu erkennen vnd zusprechen / Darneben allen vnd jeden von den Kraissen vberschickten andern bericht / erkündigung / vnd was sonst weitters des heiligen Reichs notturfft / zu ergänzung vnd richtigmachung der Matricul sein soll / mit gebürlichem fleis zuersehen / zuerwegen / auch darüber ex æquo & bono zuerkennen / vnd zu statuiren, darbey es ohne alles appelliren oder widerreden gelassen / vnd darauff dieselbig Matricul ergänzt / vnd richtig gemacht werden soll. So haben wir deme zu gehorsamer volge / den oder die N. vnser wegen / oder als ein Deputirter Standt / mit vollkommener macht vnd gewalt abgefertigt / Thun auch solches hiemit in krafft dis Brieffs / Also vnd der gestalt / das gedachter vnser abgeordneter Rät / Befelchhaber / oder Syndicus, solchem Deputation tag bey wohnen / mit vnd neben den anwesenden Kayserlichen Commissarien, der Churfürsten / auch Deputirter Fürsten vnd Ständen Rät / abgesandten vnd pottschaften / solche Appellation sachen / vnd ergänzung / des heiligen Reichs Matricul, inhalt vnd vermög gedachts Augspurgischen Abschiedts / in verschiedenem zway vnd achtzigsten Jar auffgericht / vor die handt nemen / ersehen

## Abschiedt zu Augspurg

vnd er wegen / vnd seines bestes verstandts ex a quo  
& bono erkennen / vnd also was zu endtlicher richtig-  
machung gedachter Reichs Matricul nottürfftig seyn /  
erachtet würdet / an ihme nichts erwinden lassen soll /  
Damit er aber vnser Raht / gevollmächtigter oder  
Syndicus, &c. solchem Appellation vñ Matriculwert  
mit desto mehrer bestandt beywohnen möge / so sa-  
gen wir ihnen nach aufweisung mehrgedachts Aug-  
spurgischen Abschiedts / hiemit seiner pflicht / Lehens /  
Raht / oder diensts / &c. damit er vns verwandt vnd  
zugethan / so viel diesen Actum belangt / quiet / ledig  
vnd frey / Der gestalt / das er nach verrichter dieser  
handlung / vns mit denselben / wie zuvor / wider ge-  
wärtig sein soll. Da auch mehrgemelter vnser Raht /  
gevollmächtigter oder Syndicus, vernern gewalts /  
dann hierinn begriffen / bedürfftig / den wollen wir  
ime auch hiemit vollkommenlich gegeben haben / Als  
ob dasselb mit außtrücklichen worten hierinn begrif-  
fen were / Was auch also vnser Raht / gevollmächtig-  
ter oder Syndicus, hierinn neben obgemelten Kayser-  
lichen Commissarien, Churfürsten / Deputirten Für-  
sten vnd Ständen / Rähte / Pottschafften vnd gesand-  
ten verhandlen / erkennen vnd sprechen wirdt / das  
gereden wir / so viel vns anlangt / stete / vest / vnd vn-  
verbrüchlich zuhalten / Geuerde vnd argelist zumal  
aufgeschlossen / Vnd des zu verkündt haben wir vnser  
Secret Insigel an diesen Brieff thun hangen / oder  
ausstrucken / Der geben ist / &c.

¶ Solches

im Jar 1582. auffgericht. 26

¶ Solches alles vnd jedes / so obge-  
schrieben stehet / vnd vns Kayser Rudolffen den An-  
dern / berühren thut / gereden vnd versprechen wir  
bey vnsern Kayserlichen wörden vnd worten / stete /  
vest vnd auffrichtiglich / so viel vns belangen thut /  
zuhalten / zuvolnziehen / dem stracks nachzukommen /  
vñ zugeleben / sonder geuerde / Des zu verkündt haben  
wir vnser Keyserlich Insigel an diesen Abschiedt thun  
hencken.

¶ Vnd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten /  
Grauen / Herrn / vnd des heiligen Reichs Frey vnd  
Reichs Stätte abgesandte Pottschafften vnd Ge-  
walthabere hernach benannt / Bekennen auch offent-  
lich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obge-  
schriebene puncten vnd Articulu / mit vnserm guten  
wissen / willen vnd raht fargenommen / tractirt vnd  
beschlossen seindt / Bewilligen auch dieselbigen alle  
samt vnd sonder / in vñ mit krafft des Brieffs / Geres-  
den vnd versprechen in rechten guten waren trewen /  
dieselbige / so viel einen jeden selbst / seine Hertzschafft /  
oder freunde / von denen er abgesandt / oder gewalts  
haber ist / betrifft / oder betreffen mag / wahr / stete /  
vest / auffrichtig vnd vnuerbrochen zuhalten / zuvoln-  
ziehen / vnd demnach allem vnserm vermögen / nachs  
zukommen vnd zugeleben / sonder geuerde.

¶ Und

## Abschiedt zu Augspurg/

¶ Und seind diese hernach geschriebene/ Wie die Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ vnd Herren/ vnd der abwesenden Churfürsten vnd Ständen/ auch des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstätt pottschafften vnd gewalthabern.

Churfürsten persönlich.

¶ Von Gottes Gnaden Wolfgang/ Erwölter zu Erzbischoffen des heiligen Stuels zu Mainz/ des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler.

¶ Johan Erzbischoffe zu Trier/ des heiligen Römischen Reichs durch Gallien / vnd das Königreich Arelaten/ Erzkanzler.

¶ Augustus Herzog zu Sachsen/ des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck / Landtgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen.  
Alledrey Churfürsten.

Der

im Jar 1582. auffgericht. 27

Der Churfürsten Pottschafften  
vnd Räte.

¶ Von wegen Gebharden / Erwölhten vnd bestettigten zu Erzbischoffen zu Cöln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlers vnd Churfürsten/ Herzogen zu Westphalen vnd Engern/ 2c. Christoff Ladislaus Grass zu der Nellenburg/ vnd Herz zu Thengen/ Asserdechant / vnd Dhomprobst der hohen Stiffte Cöln vnd Straßburg/ Eberhart Graue zu Solms/ Herz zu Nünzberg/ Landt Trost in Westphalen/ Franz Burchardt der Rechten Doctor / Canzler / Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp/ Trost zu Heilstein/ vnd Michael Glaser/ Doctor/ Räte.

¶ Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein/ des heiligen Römischen Reichs Erztruchfassen/ vnd Churfürsten/ Herzogen in Bayern/ Friderich Groshoffmeister/ vnd Eberhart/ beede Herren zu Limpurg/ des heiligen Römischen Reichs Erbschencken/ vnd Semperfreyen / Gerhardt Pastor / der Rechten Doctor/ Canzler/ Christoff von Gottsart/ Franz von Sickingen/ Sauth von Nofbach/ Georg Herdern/ Licentiat/ Ambergischer Canzler / Iulius Micillus, vnd Ludwig Culman/ beede der Rechten Doctores vnd Räte.

¶ iij ¶ Johans

## Abschiedt zu Augspurg

¶ Johans Georgen/ Marggrauen zu Brandenburg/ des heiligen Römischen Reichs ErbCammerern vnd Churfürsten/ zu Stettin/ Pomern/ der Cassuben/ vnd Wenden/ vñ in Schlesien/ zu Crossen Herzogen/ Burggrauen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rugen/ 2c. Joachim Friderich/ Marggraff zu Brandenburg/ 2c. Georg Gans Herz zu Püdlitz/ der Mark Brandenburg Erbmarschalck/ Dietloff von Winterfelt/ Christoff Meyenburger/ vnd Christian Distelmair/ alle Rächte.

### Osterreich persönlich.

¶ Carl Erzherzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundt/ zu Steyr/ zu Kärnten/ Crain vnd Württemberg/ Landtgraff in Elsas/ Marggrau zu Burgaw/ Graue zu Habsburg/ Tyrol vnd Göriz/ 2c.

### Von wegen des Hauses Osterreich.

¶ Eitel Friederich/ Graue zu Hohenzollern/ Sigmaringen/ Vöhringen/ Herz zu Haigerloch/ vnd Wehr

## im Jar 1582. auffgericht. 28

Wehrstain/ des heilige Römischen Reichs ErbCammerer/ Maximilian Freyherz von Alung/ vnd Wolkenburg/ Herz zu Egloff/ vnd Trarburg/ Johan Achilles Alung zu Künenburg vnd Lynda/ Wendel Arzet/ der Rechten Doctor/ vnd Johan Cobenzel von Proffeg/ Teutsch Ordens zu Brüzeney/ Padua vnd Gröz/ alle Rächte.

### Von wegen des Hauses Burgundt.

¶ Carl/ Gefürster Graff zu Arnberg/ Graff zu der Mark/ Freyherz zu Barbason/ vnd Sibenberg/ Wilhelm de Sancto Clemente, Königlicher Würden in Hispanien Ambasciador, Johan von Hatstain/ vnd Ludolff Saluer/ beede Doctores, alle Rächte.

### Geistlicher Fürsten persönlich.

¶ Julius Bischoffe zu Würzburg/ 2c.

Martin

# Abschiedt zu Augspurg/

Martin Bischone zu Eichstett.

Johan Bischoff zu Straßburg/ Landtgrassin  
Elßas.

Marquardt Bischoff zu Augspurg/ vnd Dhom-  
probst zu Bamberg.

Ernst Bischoff zu Lüttig/ Administrator der  
Stift Hildesheim vnd Freysingen/ Fürst zu Saa-  
bel/ Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern/ vnd  
zu Bullion/ Marggraff zu Franchimont/ vnd Graue  
zu Lohen/Ding vnd Horn.

Ludwig Tituli S. Onophrj Priester/ Cardinal/  
Apostolischer Legat in Germanien, vnd Bischoff zu  
Trient.

Philips Flach von Schwarzenburg/ Johansee  
Ordens/ Maister in Teutschen landen.

## Geistlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Johan Jacoben/ Erzbischoffen zu  
Salz

# im Jar 1582. auffgericht. 29

Salzburg/ Legaten des Stuels zu Rom/ 1c. Herz  
Georg Bischoff zu Seccaw/ Anthoni Grasse zu Lo-  
dren/ vnd Herz zu Castalon/ vnd Joachim Perner zu  
Gottentodt/ Dhomherzn zu Salzburg/ Augspurg/  
vnd Eichstatt/ Sigmundt von Lamberg/ Freyherz  
zu Ortenegk vñ Ortenstein/ Pfleger zu Titmoningk/  
Achatius zum Thurn/ Erbschend vnd Pfleger zu  
Mühdorff/ auch Johan Baptista Fickler/ Balthasar  
Hoffinger/ vnd Caspar Mayr/ alle drey der Rechte  
Doctores, vnd Rächte.

Henrichen Postulirten Erzbischoffen zu Bres-  
men/ Administratoren des Stifts Paderborn/ vnd  
Osnabruck/ Herzogen zu Sachsen/ Engern vnd  
Westphalen/ Jobst Friese/ Trost zu Dorden vnd Neus-  
hausen/ Raban von Westphal/ Trost zum Dringens-  
berg/ Nicolaus Bosch/ vnd Laurentius Schroder/ alle  
1c Rächte.

Henrichen Administrators des Hochmaisters  
thumbs in Preussen/ Maister Teutsch Ordens/ in  
Teutschen vnd Welschen Landen/ Hugo Dietherich  
von Hohenlandenbung/ der Balley Elßas vnd Bur-  
gundt/ Volpert von Schwalbach/ der Balley Fran-  
cken/ Landt Commenthuren/ Philips von Mauchen-  
heim/ genant Bechtolffheim/ zu Blomenthal/ Johan  
von Hördt/ zu Capffenburg/ Commenthuren/ alle  
Teutsch Ordens/ Leonhardt Kirchheimer/ der Rechts-  
ten Doctor/ vnd Johan Stöer Secretarius.

¶ Martin

## Abschiedt zu Augspurg

Martin Bischoffen zu Bamberg / Wolfgang  
Albert von Würzburg / Ernst von Mengersdorff  
Dhombert / Nicolaus Curtius, Vicarius in Spiritualibus,  
Hans Paulus von Schaumberg / Hauptman zu  
Cronach / Achatius Hülf / vnd Otto Reinholdt / beede  
der Rechten Doctores, Rächte.

Georgen Erwölten vnd bestettigten Bischoffen  
zu Wormbs / Philips Christoff von Söetern / Chor  
bischoff zu Trier / Dhombert zu Wormbs / vnd  
Dhomsenger zu Speyer / Philips Cray von Scharf  
fenstein / Dhombert zu Mainz vnd Wormbs / Probst  
des Stiffts zu S. Bartholme zu Frankfurt / Hans  
Reichart von Schönberg / Hoffmaister / vnd Georg  
Seiblin / der Rechten Doctor / Canzler.

Eberhardten Erwölten vnd bestettigten Bi  
schoffen zu Speyer / vnd Probst zu Weissenburg /  
Philips Christoff von Söetern / Chorbischoff zu  
Trier / Dhomsenger / vnd Julius Herden / Canzler /  
beede Rächte.

Marr Sittichen / der heiligen Römischen Kir  
chen Cardinal / Bischoffen zu Costanz / vnd Herz zu  
Reichenaw / Steffan Wolgemuet von Muerburg /  
Racht

## im Jar 1582. auffgericht. 30

Racht vnd Weltlicher Statthalter / auch Obervogt  
zu Mörzburg vnd Marckdorff.

Henrich Julien Bischoffen zu Halberstatt / dann  
wegen des Stiffts Minden / Herzogen zu Brauns  
schweig vnd Lüneburg / Henrich von der Lüne /  
Hauptman des Stiffts Halberstatt / vnd Levin von  
Börsteln / beede Rächte.

Eberhardten Confirmirten Bischoffen zu Lü  
beck / als Administratorn des Stiffts Verden / Abt  
vnd Herz vom Hauf zu S. Michael in Lüneburg /  
Joachim Reich / des Dhombcapituls zu Lübeck Syn  
dicus.

Jacob Christoffen Bischoffen zu Basel / Valen  
tin Adam Cuntz / der Rechten Doctor / Fürstlicher  
Straßburgischer Racht.

Philipsen Postulirten Bischoffen zu Regens  
spurg / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Obern  
vnd Nidern Bayern / Octavianus Schrenck / Canz  
ler / vnd Theodorus Beusser / Bayrischer Racht / bee  
de Rechten Doctores.

S ij Urban

## Abschiedt zu Augspurg/

Urban Bischoffen zu Passaw/Johan Kieger von Wernach/Dhomherz/Egydius Nadler/Cantzler/vnd Sebastian KnabEdius/ beede der Rechten Doctores, alle Kähte.

Johan Wilhelmen/ postulirten Administrators des Stiffts Münster/ Herzogen zu Gälch/ Cleue vnd Berge/ Henrich von Ruffelt/ Dhomherz daselbst/ vnd Georg Jacobi/ der Rechten Licentiat/ beede Kähte.

Johan Thomassen/Bischoffen zu Brixen/ Ernst Freyherz zu Woldenstein/ Hieronymus von Roda-brunn/Archidiacon zu Trient/beede Dhomherzen zu Brixen/ vnd Georg von Albertis/ Dhomherz vnd Canzler zu Trient.

Carlen/ postulirten Bischoffen zu Metz/ Herzogen zu Lottringen/ Ioannes Boucart, der Rechten Licentiat/Käht.

Carlen von Lottringen/ Cardinals von Vademont,

## im Jar 1582. auffgericht. 31

mont, Bischoffen vnd Graffen zu Tull/Renatus Olerius, Lottringischer Käht vnd Secretarius.

Niclasen Boumart/Bischoffen vnd Graffen zu Verdun/Johannes Boucart/ der Rechten Licentiat.

Ludwig de Berlamont, Erzbischoffen vnd Herzogen zu Camerich/ Niclas von Westendrod/ Dhomherz/ vnd Probst zu S. Paul in Lüttrich/ Cägler daselbst/ vnd Cornelius Bourcots, Canonicus zu Camerich vnd Mastrich/ beede der rechten Doctores vnd Kähte.

Silttenbrandten Bischoffen zu Wallis vnd Sitten/ Adrian vö Rietmatten/ Dhombdechant zu Sitten/ vnd Franz von Monthey/ beede Kähte.

Henrichen Administratoren des Hochmaistersthumbs in Preußen/ Maister Teutsch Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen/ als Kayserlicher Commissarien des Stiffts Fulda/Johan Achilles Isung/ zu Käneburg vnd Linden/ als Mit Commissari/ vnd dann Johan von Hörden/ Commenthur zu Capfenburg/ Leonhardt Kirchhaimer der Rechten Doctore/Kähte/ vnd Johan Stöer/ Secretarius.

S ij Ludwis

## Abschiedt zu Augspurg

Ludwigen / Bestettigten Abten des Stiffts  
Herschfeldt / Valentin Adam Cuntz / Fürstlicher  
Straßburgischer / Friderich Landaw / Fuldischer/  
vnd Laurentius Lauck / Herschfeldischer / Kähte / alle  
drey der rechten Doctores.

Eberhardten / Abten des Stiffts Kempten/  
Dieterich von Horben / zu Ringenberg / Landvogt zu  
Sulzberg / Käht / vnd Valtin Adam Cuntz / Doctor /  
Bischofflicher Straßburgischer Käht.

Ulrichen Abten zu Nurbach vnd Lautters / Val-  
entin Adam Cuntz / Doctor / Bischofflicher Straß-  
burgischer Käht.

Christoffen Probsthen vnd Herzn zu Elwangen/  
Christoff Keller / Dhomherz vnd Official zu Aug-  
spurg / vnd Johan Kager / beede der Rechten Docto-  
res, Kähte.

Jacoben Probsthen vnd Erzpriesters zu Berch-  
terfgaden / Balthasar Hoffinger / der Rechten Do-  
ctor / vnd Salzburgischer Käht.

Reinhard

im Jar 1582. auffgericht. 32

Reinhardten / Abten des Kayserlichen Freyen  
Stiffts Coruey / Andreas Kramer / Scholaster zu  
Northausen / Ludolff Haluer / Kön. W. zu Hispanien/  
vnd Friderich Landaw / Fürstlicher Fuldischer Käht/  
te / beede der Rechten Doctores.

Wellicher Fürsten Persönlich.

Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein / Herzog in  
Obern vnd Nidern Bayern.

Philips Ludwig Pfalzgraff bey Rhein / Herzog  
in Bayern / Granen zu Veldenz vnd Sponhaim.

Ludwig Herzog zu Württemberg vnd Teck/  
Graue zu Mompelgart.

Ulrich Herzog zu Mechelburg / Fürst zu Wen-  
den / Graff zu Schwerin / der Landt Rostock vnd  
Stargart / Herz.

Frantz



# Abschiedt zu Augspurg/

Franz der Jünger/ Herzog zu Sachsen/ Engern  
vnd Westphalen.

Carl Gefürster Graue zu Arnberg/ Graue zu der  
Mark/ Freyherr zu Barbason/ vnd Sibenbergen.

## Wellicher Fürsten Vottschafften.

Wegen Johan Casimirs/ Pfalzgrauen bey  
Rhein/ Herzogen in Bayern/ Christoff Lhem/ der  
Rechten Doctor/ Cantzler/ Hans Dieterich Wambolt  
von Umbstatt/ Georg Asmus Schregel/ vnd  
Hieronymus Wigdorff/ alle Rächte.

Reichardten Pfalzgrauen bey Rhein/ Herzogen  
in Bayern/ Johan Anauff/ von Rudephaim/ der  
Rechten Licentiat/ Cantzler vnd Rath.

Johansen/ Pfalzgrauen bey Rhein/ Herzogen  
in Bayern/ Grauen zu Veldenz vnd Sponhaim/  
Wolff Wambolt von Umbstatt/ Hoffmaister/ Wal-  
ther Drechffel/ Pfalzgrauischer Neuburgischer Cantz-  
ler/ vnd Henrich Schwebel/ der Rechten respectiue  
Doctor vnd Licentiaten/ Rächte.

Georg

# im Jar 1582. auffgericht. 33

Georg Hansen Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzog-  
gen in Bayern/ Grauen zu Veldenz/ Christoff Lhem/  
der Rechten Doctor.

In Vormundtschafft Herzog Wilhelm zu Sach-  
sen hinderlassener Söhne/ Friderich Wilhelm/ vnd  
Johansen/ gebrüder/ Herzogen zu Sachsen/ Land-  
graffen in Düringen/ vnd Marggraffen zu Meüssen/  
Joachim Wahl der Rechten Doctor/ Rath.

In Vormundtschafft Herzog Johans Frideris-  
chen zu Sachsen ohnmündiger Söhne/ Johan Casi-  
mirs/ vnd Johan Ernsten/ gebrüder/ Herzogen zu  
Sachsen/ Landgraffen in Düringen/ vnd Marg-  
graffen zu Meüssen/ Joachim Wahl/ der Rechten  
Doctor/ Rath.

Georg Friderichen/ Marggraffen zu Brandens-  
burg/ zu Statin/ Pommern/ der Cassuben vnd Wen-  
den/ auch in Schlesien/ zu Jegerndorff/ etc. Herzogen/  
Burggraffen zu Nürenberg/ vnd fürsten zu Rügen/  
Georg Ludwig von Sainshaim/ Freyherr/ Statt-  
halter/ Conradt von Rechenberg/ Nicolaus Statt-  
mann der Rechten Doctor/ Cantzler/ Andreas Mus-  
mann/ vnd Andreas Frobenius Doctor/ Brandens-  
burgische Rächte.

J Juliusen

## Abſchiedt zu Augſpurg/

Juliuſen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ 2c. Henrich von der Lühe/ deſſ Stiffts Halberſtadt Hauptman/ Gottfriedt Keller/ der Rechten Doctor/ vnd Wolff Ewert/ Secretarius.

Wolffgangen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Georg Wilt/ der Rechte Licentiat/ Nott-  
hausſcher Syndicus.

Philipsen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg/ Georg Wilt/ der Rechten Licentiat/ Nott-  
hausſcher Syndicus.

Wilhelmen Herzogen zu Glich / Cleue vnd Berg/ Grauen zu der Mark vnd Rauenspurg/ Herz zu Rauensain / 2c. Wilhelm von Harff / zu Alſtorff/ Erbhoffmaister deſſ Fürstenthumbs Glich/ Nicolaus von der Bröel/ vnd Andreas Harzheim/ der Rechten Licentiat/ alle Rähte.

Philipsen/ Marggrauen zu Baden/ vnd Grauen zu Sponheim/ Nicasius Magenfreutter/ zu Teuffing Præſident/ vnd Hoffmaister/ Johan Aſchman / der Rechten Doctor/ Canzler/ Hans Jacob von Caſtell/ vnd Wolffgang Hunger/ Doctor.

In

## im Jar 1582. auffgericht. 34

In Vormundtſchaft Marggraffen Carls zu Baden/ hinderlaſſener Söhne/ Ernst Friederichen/ Jacoben / vnd Georg Friederichen/ gebrüder / Marggraffen zu Baden vnd Hochberg / Landtgraffen zu Süßenberg / Herrn zu Köttel vnd Badenweiler/ Paulus Wonecker der Rechten Doctor/ Räht.

Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Cagenelenbogen/ Diez/ Siegenhain vnd Nida/ Antho-  
nius von Werſabe / Amptmann zu Schmalkalden/ Bernhardt Keüttel/ Amptmann zu Kottenberg vnd Sontra/ vnd Henrich Hundt/ der Rechten Doctor/ ViceCanzler/ Rähte.

Ludwigen Landtgraffen zu Hessen/ Graffen zu Cagenelenbogen/ Diez/ Siegenhain vnd Nida/ Jo-  
han Kiedeser zu Eysenbach/ vnd David Lauck/ der Rechten Doctor/ beede Rähte.

Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Cagenelenbogen/ Diez/ Siegenhain vnd Nida/ Johan Knüttel/ der Rechten Doctor/ Räht.

Georgen Landtgraffen zu Hessen / Graffen zu Cagenelenbogen/ Diez/ Siegenhain vnd Nida/ Otto von Tettenborn/ Räht.

J ij Johans

## Abschiedt zu Augspurg/

Johans Friderichen Herzogen zu Stetin/Pom-  
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/  
vnd Grauen zu Gutzaw/ Bernhardt Wachter/ der  
Rechten Doctor/Raht.

Ernst Ludwigen Herzogen zu Stetin/ Pom-  
mern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/  
vnd Grauen zu Gutzaw/ Dicke Stedingk zu Lenz-  
kaw/Raht.

Carl Emanuel/ Herzogen zu Sophoy/ zu  
Cableys/vnd zu Augst/Prinzen zu Piemont/ Grauen  
zu Genff/zu Rhemundt/vnd zu Niza/ Herz zu Pres  
vnd Aft/2c. Thomas Isnardus, Comes Sanfredus, su-  
premus ordinis equestris, & cohortium Praefectus, vñ  
Franciscus à Vouvan, Raht.

Georg Ludwigen/ Landtgrauen zum Leuchten-  
berg/ Grauen zu Hals/ Vormundern/ Theodorus  
Beuffer/vnd Johan Federle/ beede der Rechten Do-  
ctores, Bayrische vnd Leuchtembergische Rahte.

Joachim Ersten/ Fürsten zu Anhalt/ Grauen zu  
Ascamien/ Herz zu Zerbst vnd Berneburg/ Johan  
Truckenrodt/der älter/Landtracht.

Georg

## im Jar 1582. auffgericht. 35

Georg Ersten/ Grauen vnd Herz zu Henne-  
berg/ Humbert von Langen/ vnd Wolffgang Resch/  
der Rechten Doctor/Rahte.

Philips Emanuels von Löttringen/ Herzogen  
zu Mercoeur/ vnd Marggrauen zu Nummeney/ Re-  
natus Olerius, Löttringischer Raht vnd Secretarius.

### Prelaten persönlich.

¶ Matthaus Abt zu Salmonsweller.

Hugo Dieterich von Hohen Landenberg/ Teutsch  
Ordens/Land Commenthur der Balleyen Elsas vnd  
Burgundt/ Commenthur zu Altschauen.

### Prelaten Botschaften.

¶ Wegen Johan Christoffen zu Weingarten:  
Andreassen zu Ochsenhausen: Gallen zu Elchingen:  
Thomassen zu Rsee: Georgen zu Urspergk: Veiten  
zu Rottenburgk: Martin zu Rodt: Leonhardten zu  
Minderawe: Oswalten zu Schussenriedt: Au-  
dreassen zu Pertershausen: Conradten zu March-  
thal/ aller Abte berühmter Gottshäuser/ Vnd dann  
Hieronymussen/ Probsten zu Wertenhausen/ obbes  
I ij melter

## Abschiedt zu Augspurg

melter Mattheus Abt zu Salmonsweller / vnd Johan Jacob Langhans / der Rechten Doctor / gemainer Praelatischer Syndicus vnd Racht.

Reinhardten Scheiffarts von Meroda / Landes Commenthurs der Valley Coblenz / Thomas Mairhauer / vnd Leonhart Kirchhaimer / Teutschmaisterische Cangler vnd Rächte / auch Andreas Hartzheim / Gülchischer Racht / alle der Rechten Doctores, vnd respectiuè Licentiatus.

Andreasen von Oberstain / Probstten des Stiffts Odenheim / vnd Dhomdechanten zu Speyer / Julius Herden / Bischofflicher Speyrischer Racht vnd Cangler.

Johan von Hamerstains / Erwöhlten Abts zu S. Corneli Münster / Jacob Kemp / der Rechten Doctor / Dechant vnd Official zu Bonn.

Ulrichen Abten zu Kayfershaim / Christoff Laymann / der Rechten Doctor / vnd Syndicus.

Hieronymus Abten zu S. Haimeran in Regenspurg / Georg Heimbl / des Gottshaus S. Ulrich in Augspurg Cangler.

Henrich

im Jar 1582. auffgericht. 36

Henrich Duden / Abten zu Werden vnd Helmstat / Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat / vnd Fürstlicher Gülchischer Racht.

## Abbatissin Pottschaften.

Don wegen Elisabethen / des Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg / Abbatissin / Gräuin zu Reinstain / Georg Wilt / der Rechten Licentiat / der Statt Northausen Syndicus.

Wegen Elisabethen / Abbatissin des Kayserlichen Freyen Weltlichen Stiffts Essen / Gräuin zu Sain / Andreas Hartzheim / der Rechten Licentiat / vnd Fürstlicher Gülchischer Racht.

Agnesen Hedewicken / des Freyen Weltlichen Stiffts Gerentroda / Erwölter Abbatissin / Fürstin zu Anhalt / Bernhardt Hansstengel / Anhaltischer Racht.

Marien Jacoben / Abbatissin des Gefürsten Freyen Weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee / geboren

## Abschiedt zu Augspurg/

geborner Freyen von Schwarzenburg/ Leonhardt Kager/ vnd Jacob Moser/ beede der Rechten Doctores, vnd gemainer Schwäbischen Grauen Syndicus vnd Rähte.

Marien Magdalenen / Abbatissin des Stiffts Andlaw / Johan Jacob Langhans / Prälatischer Syndicus, Doctor.

Annen / Abbatissin zu Nidernmünster in Regenspurg / Octavianus Schrenck von Natzing / Bischofflicher Regenspurgischer Canzler / auch Bayrischer Racht.

Magdalenen / Abbatissin zu Obernmünster in Regenspurg / Adam Vetter von der Gilgen / Bayrischer Racht.

Barbaren / Abbatissin zum Kottenmünster / Johan Siltebrandt Nöcker / der Rechten Doctor / vnd gemainer Statt Kottweil Syndicus.

Margarethen / Abbatissin des Freyen Weltlichen Stiffts Ganderfheim / gebohrner von der Columna, Albrecht Buscht / vnd Caspar Gladebeck / beede der Rechten Doctores.

Lucien/

## im Jar 1582. auffgericht. 37

Lucien zu Heckbach Abbatissin: Marien zu Guttenzell Abbatissin / Matthens Abt des Gottshaus Salmonfweiler.

### Grauen vnd Herrn persönlich.

Titel Friderich / Römischer Kayserlicher Maiestät Racht: vnd Carl / Grauen zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd Dähringen / Herrn zu Hagerloch vnd Wehrstein / des heiligen Römischen Reichs Erbs Cammerer.

Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchses / Freyherr zu Walzburg / Herr zu Wolfsbeck / Zell vnd Marstetten.

Wilhelm Graue zu Ottingen.

Gottfriedt Graue zu Ottingen.

Wilhelm Graue vnd Herr zu Simbern / Herr zu Wildenstein vnd Nestkirchen.

Albrecht Graue zu Fürstenberg / Heiligenberg  
vnd

**Abschiedt zu Augspurg /**  
vnd Werdenberg / Landtgraff in Bare / vnd Herz zu  
Hausen im Cünzgerthale.

Georg Graue zu Montfort / Herz von Bregenz /  
Tettwang / Argen vnd Beggach / Römischer Kayser-  
licher Maiestat Racht vnd Cammerer.

Huprecht Graue zu Eberstain vnd Rixingen /  
Herz zu Frauenberg.

Henrich Herz zu Limpurg / des heiligen Röm-  
schen Reichs Erbschenc vnd Semperfrey.

Friderich Herz zu Limpurg / des heiligen Röm-  
schen Reichs Erbschenc vnd Semperfrey.

Joachim der ältern Grauen / Graue zu Orten-  
berg.

Henrich der ältern Grauen / Graue zu Orten-  
berg.

Ludwig Graue zu Löwenstain / Herz zu Scharf-  
feneck / vnd als miteinhaber der Graffschafft Wert-  
haim / vnd Herrschafft Breüberg.

Ernst / Dhomherz zu Cöln vnd Straßburg /  
auch

**im Jar 1582. auffgericht.** 38

auch Christoff / Caspar vnd Henrich / alle Grauen zu  
Manfeldt / Edle Herren zu Heldringen.

Ludwig Graue zu Leiningen / Herz zu Westers-  
burg vnd Schawenburg.

Albrecht Georg / Graff zu Stollberg / Rutsches-  
fort / vnd Weringeroda / Herz zu Breuberg vnd Ai-  
gemont.

Herman Adolff vnd Otto / gewettern / Grauen zu  
Solms / Herz zu Mingenberg vnd Sonnenwaldt.

Philips der älter / Freyherz zu Winnenberg vnd  
Beilstain / Röm. Kayserlicher Maiestat Racht.

Rudolff Graue zu Helffenstain.

Marquardt Berchtoldt / vnd Georg Freyherz  
zu Königseck vnd Aulndorff.

Wilhelm Freyherz zu Graunec vnd Burg-  
berg / Herz zu Marschalchen Simbern / des Kayserli-  
chen Hoffrichter Ampts zu Kottweil Statthalter.

R ü fers

**Abschiedt zu Augspurg**

Ferdinandt Freyherz zu Graunert vnd Burgberg/  
Herz zu Marschalchen Zimbern.

Burckardt/ Albrecht vnd Jost/ gebrüder/ Gra-  
uen vnd Herz zu Warbi vnd Nühlingen.

Simon Grass vnd Edler Herz zu der Lipp vnd  
Kettberg/ Herz zu Esens/ Stedestorff vnd Witter-  
menen.

Georg von Frontspurg / Freyherz zu Mindel-  
haim.

Wolff Dieterich von Nechffelrain/ Freyherz zu  
Waldeck.

Michael Ludwig von Freyberg / Inhaber der  
Herrschaft Jüfingen.

Conradt des heiligen Römischen Reichs Erb-  
marschalck/ Freyherz zu Bappenhaim.

Max/ Hans vnd Jacob die Fugger/ gebrüder/  
Herz von Kirchberg vnd Weiffenhorn.

Von

im Jar 1582. auffgericht. 39

Von wegen der Wecceawischen  
Graffen.

Johan Graffen zu Nassaw/ Catzenelenbogen/  
Dianden vnd Dierz/ Herrn zu Beilstain.

Albrechten Grauen zu Nassaw/ zu Sarbrücken/  
vnd zu Sarwerden/ Herrn zu Lohr/ für sich/ vnd als  
Vormünder Johans Ludwigen/ Grauen zu Nassaw/  
Herrn zu Wisbaden vnd Jbstain.

Philipsen Grauen zu Nassaw/ zu Sarbrücken/  
vnd zu Sarwerden/ Herrn zu Lohr.

Ernst/ Eberhardten/ vnd Herman Adolff/ Con-  
radt vnd Hans Georgen/ gevettern/ aller Grauen zu  
Solms/ Herrn zu Mündenberg vnd Sonnenwaldt.

Philipsen des ältern/ vnd Philipsen des jüngern/  
Grauen zu Hanaw/ vnd Herrn zu Lichtenberg.

Vnd dann Philips der älter/ Graue zu Hanaw/  
Johans Graue zu Nassaw/ Catzenelenbogen / vnd  
Ludwigen von Sayn/ Grauen zu Wittgestain / In  
Vormundtschaft Philips Ludwigen/ vnd Albrecht

K iij ten/

# Abschiedt zu Augspurg/

ren / gebrüder / Grauen zu Hanaw vnd Riened/  
Herren zu Münsenberg.

Philips Ludwigen / Wolffgangen vnd Henti-  
chen / gebrüder vnd gewettern von Eisenburg / Gra-  
uen zu Büdingen.

Henrichen vnd Herman / Grauen zu Sain / Herrn  
zu Homburg / Münckler vnd Münsberg.

Georgen vnd Lugwigen von Sain / Grauen zu  
Witgenstein / vnd Herrn zu Homburg /c.

Philipsen / Reinhardten vnd Georgen / Grauen  
zu Leinigen / Herrn zu Westerburg vnd Schawen-  
burg / Semperfrey.

Otten vnd Johann Christoffs / Wildtgraffen zu  
Salm / vnd Herrn zu Dinsingen.

Herman Grauen zu Manderchiedt vnd Blam-  
kenhaim / Herrn zu Jundenrodt.

Herman vnd Wilhelm gebrüder / Grauen zu Wi-  
da / Herrn zu Runkel vnd Isenberg.

Sebas

# im Jar 1582. auffgericht. 40

Sebastian von Daun / Grauen zu Falckenstein/  
Oberstein vnd Bruch.

Herman Adolffen vnd Otten / gewettern / Gra-  
uen zu Solms / Herrn zu Münsenberg vnd Sonnens-  
wäldt / Curt Tiel von Berlepsch / Oberamptmann zu  
Hanaw / Jacob Schwarz / vnd Johan Graue / beede  
der Rechten Doctores, vnd gemainer Wetterawi-  
schen Grauen Rächte vnd Syndicus, vnd M. Johan  
von Röhe / Solmsischer Racht vnd Wetterawischer  
Grauen Secretarius.

Günters / der vier Graue des Reichs zu Schwar-  
zenburg / Herrn zu Arnstatt / Sonderhausen / vnd  
Leuttenbergk / Georg Wildt / der Rechten Licentiat/  
Syndicus zu Northausen.

Philipsen Grauen zu Leinigen / Herrn zu Wes-  
terburg vnd Schawenberg / des heiligen Reichs  
Semperfreyen / Ludwig Graue zu Leinigen / Herr  
zu Westerburg / vnd Schawenberg / vnd Conradt  
von Offenbach / der Rechten Doctor / Lottringischer  
vnd Landtgräuischer Racht.

Christoffen / Hans Albrechten / Hans Hoyers/  
Bruno Hoyers / Christoffen / vnd Caspars / gebrüder /  
vnd gewettern / Grauen zu Mansfelt / Edle Herrn zu  
Heldrums



## Abschiedt zu Augspurg

Heldringen/Wolfgang Schröter / der Rechten Licentiat/Raht vnd Cantzler.

Wolff Ersten/Johan vnd Henrichen/ Grauen zu Stollberg/Rütschfort vnd Weringeroda/ Herren zu Aigemont vnd Breüberg/ Valentinus Meder/ der Rechten Doctor.

Drfulen Gräuin/vnd Sebastian Grauen zu falsenstein/ Herrn zu Oberstain vnd Bruch/ als jezige Regenten / Julius Herden / der Rechten Doctor/ Speyrischer Cantzler.

Salentins Grauen vnd Herrn zu Eisenburg/ Caspar von Fürstenberg zu Watterlapp / Trost zu Beilstain/ Michael Glaser / Churfürstliche Cöllnische/vnd Andreas Hartzheim/Gülchischer/ der Rechten Doctor/vnd respectiue Licentiat, Rähte.

Henrichen des ältern / Henrichen des andern/ Henrichen des dritten / vnd Henrichen des fünfften/ Auch in Vormundtschafft Henrichen des mittlern/ so dann Henrichen des jüngern ohnmündigen Sohns/ gebrüder vnd vettern/alle Reüssen vnd Plawen/ Herren zu Graitz/Kranchfelt / Geraw/ Schlaitz vnd Löbenstain/Jacob Moser/der Rechten Doctor/Ottinischer Cantzler.

Ludwig

## im Jar 1582. auffgerichte.

41

Ludwigen vnd Carls/ gebrüder/ Grauen zu Gleichen/ Herrn zu Blandenheim / vnd Kranchfeldt/ Wolfgang Resch/ der Rechten Doctor/Hennebergischer Raht.

Johan Grauen zu Salm/ Herrn zu Diniers/Dinstingen vnd Brandenburg/ Marschalcken des Herzogthums Lottringen/vnd Gubernatorn zu Nanci/ Wilhelm Crantz von Gerspitzheim/ Herr zu Heylgenmayr/vnd Lottringischer Teutsch Billis/so dan Conrad von Offenbach / der Rechten Doctor / vnd Lottringischer Raht.

Erhardten Grauen vnd Herrn zu Oisfrießlandt/ Henrich vom Holz / vnd Herman Mayr / der Rechten Doctores, vnd respectiue Licentiaten.

Bothen vor sich selbst/vnd dann in Vormundtschafft Ersten vnd Martin Grauen zu Rheinstein/ vnd Herrn zu Blandenburg / Georg Wilt/ der Rechten Licentiat/vnd der Statt Northausen Syndicus.

Georgen des Jüngern / vnd Hugen/ beeder gebrüder/für sich selbst/ vñ anstatt Georgen des ältern/ Veiten/Wolffgangen vnd Hans Ersten / aller Herrn zu Schonburg / Glauchen vnd Waldenburg/

2 Johan

## Abschiedt zu Augspurg

Johan Graue/der Rechten Doctor/vnd Wetterawis  
scher Grauen Syndicus vnd Racht.

Wilhelm Quadts / Freyhern zu Reckum / Wil-  
helm von Harff / Herz zu Alstorff / vñ Andreas Harz-  
heim / der Rechten Licentiat / beede Gülchische Rächte.

Von wegen der Schwäbischen Grauen/  
Herrn vnd Banckver-  
wandten.

Christoffen Ladislawen / Grauen zu der Nels-  
lenburg / Herz zu Tengen / Dhomprobsten vnd Asser-  
dechanten der hohen Stifft Straßburg vnd Cöln.

Henrichen vnd Joachim / Grauen zu Fürstenberg /  
Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgrauen in Ba-  
re / vnd Herrn zu Hausen im Cünzgerthale.

Schweichhardten Grauen zu Helffenstain / Frey-  
hern zu Gundelfingen vnd Gomegins / auch als Ad-  
mini-

im Jar 1582. auffgericht. 42

ministrator weilandt Graue Alwigen zu Sulznachs  
gelassener Söhne.

Henrichen Grauen zu Lüpffen / Landtgrauen zu  
Stilingen / vnd Herrn zu Herwen.

Ganglossen Freyherrn zu Gerolzedt.

Gottfrieden Grauen zu Ottingen.

Carl vnd Christophen / Grauen zu Hohenzols-  
lern / Sigmaringen vnd Dähringen / Herrn zu Hais-  
geloch vnd Werstein / des heilige Römischen Reichs  
Erb Cammerer.

Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Zimmern / Herr-  
ren zu Wildenstain / vnd Nefkirch / für sich selbst /  
vnd als Vormünder / weilandt Graue Georgen zu  
Helffenstain nachgelassener Söhne.

Huprechten Grauen zu Eberstain vnd Rurins-  
gen / Herrn zu Frauenberg / für sich selbst / vnd als  
Curators Graff Philippen zu Eberstain / ic. zu sampt  
Joseph Feuchtern / der Rechten Licentiaten.

L ij Albrecht

## Abchiedt zu Augspurg/

Albrechten Grauen zu Fürstenberg / Heiligenberg vnd Werdenberg / Landtgrauen in Bare / Herrn zu Hausen im Cünzgerthale.

Georgen von Frontsperg / Freyherz zu Mindelhaim / Herz zu S. Petersberg vnd Störzingen.

Carlen vnd Christoffen / des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsäßen / zu Waltburg / Heranzut Scheer vnd Trauchburg.

Bertholden Freyherz zu Königseck vnd Aulendorff / für sich selbst / vnd im namen seiner Gebrüder / Eitel Friderich / Graue zu Hohenzollern / Sigmaringen vnd Vöhringen / Herz zu Haigerloch vnd Wehrstain / des heiligen Römischen Reichs Erb Camerer / Jacob des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsäß / Freyherz zu Waltburg / Wilhelm Graue zu Ottingen / Leonhardt Kager / vnd Jacob Moser / beide der Rechten Doctores, vnd gemainer Schwäbischen Grauen vnd Herrn Syndicus vnd Rähte.

Ulrichen der ältern Grauen / Grauens zu Ortenburg / Joachim vnd Henrich / gebrüder / der ältern Grauen / Grauen zu Ortenburg.

Mar

## im Jar 1582. auffgericht. 43

Marquarten / Berchtolden / vnd Georgen / Freyherzen zu Königseck vnd Aulendorff / als innhabern der Graffschafft Kottenself vnd Herzschafft Stauffen / Josephus Feuchter / der Rechten Licentiat.

Ulrichen Freyherz zu Grauneeck / Fürstlicher Kemptischer Rahts / vnd Verwalter der Herzschafft Kemnat / für sich selbst / auch in Vormundschafft weislandt Ludwigen / Freyherz zu Grauneeck / Herrn zu Eglingen vnd Osterhofen / nachgelassener Kinder / Dieterich von Horben / zu Ringenberg / Kemptischer Landtvogt vnd Raht.

Hans Ernten vnd Ferdinanden / von vnd zu Baumgarten / Freyherz zu hohen Schwangaw vñ Erbach / Vormündern wegen / Leonhart Kager / der Rechten Doctor / vnd gemainer Schwäbischen Grauen Syndicus.

Hans Sigmunden / Freyherz zum Degenberg / Erbhofmaisters in Bayern / vñ Fürstlichen Bayerischen Rahts / M. Andreas Köckler.

Hans Endressen von Wolffstain / Freyherz zu Obern Sulzburg / Johan Hörel / der Rechten  
L iij Doctor/

**Abschiedt zu Augspurg/**

Doctor / vnd der Statt Nürnbergk Syndicus.

**Der Frey vnd Reichs Städte  
Gesandten.**

**Rheinisch Banck.**

**Cöln.** Von wegen der Statt Cöln / Ger-  
hardt Angelmächer / Rahtsfreundt / vnd Laurentius  
Weber / Secretarius.

**Straßburg.** Johan Philips von Kettenhaim /  
Stättmaister / Johan Carl Lorcher / alter Amma-  
ster / vnd Paulus Hochfelder / Syndicus.

**Lübeck.** Joachim Luiteborgk / Burgemaister /  
Calixtus Schein / beyder Rechten Doctor / vnd ober  
Syndicus, Gotthardt von Höueln / Rahtmann / vnd  
Thilemannus Kencel / Secretarius.

**Wormbs.** Georg Krapff / alter Stättmaister /  
vnd

**im Jar 1582. auffgericht. 44**

vnd Peter Weber / der Rechten Licentiat / vnd Ad-  
uocat.

**Speyer.** Christman Petsch / alter Burgerma-  
ster / vnd Marx Ludwig Siegler / der Rechten Doctor  
vnd Aduocat, mit beuelch der Statt Mülhausen in  
Düringen.

**Frankfort.** Christoff zum Jungen / des Rahts /  
Henrich vnd Christoff Keller / beede der Rechten Do-  
ctores.

**Hagenaw /** mit sampt den Stätten in der Landt-  
vogtey Hagenaw gehörig / nemlich / Colmar / Schlet-  
statt / Weissenburgk / Landaw / Oberrhenhaim /  
Kaysersberg / Münster in S. Gregorienthal / Ros-  
haim vnd Türckheim. Daniel Hecker / alter Stättmai-  
ster zu Hagenaw / vnd Sebastian Wilhelm Lindk /  
Rahtverwandter zu Colmar.

**Goslar.** Valentin Wighausen / Burgermaister /  
Wolfgang Falkner / Syndicus, vnd Albertus Came-  
rer / Secretarius.

**Dortmundt.** Dettmar von der Beschwart / vnd  
Wilhelm von dem Brincken / Secretarius.

**Offens**

## Abschiedt zu Augspurg/

Offenburg/ Gengenbach/ vnd Zell am Hamerspach. Paulus Hochfelder / der Rechten Licentiat/ Syndicus vnd Stattschreiber zu Straßburg.

Wetzlar. Carl Heintzenberger / Stattschreiber daselbst.

Friedtberg in der Wetteraw. Zacharias Müller/ des Rahts.

## Schwäbisch Banck.

Regenspurg. Haubolt Fletacher/ vnd Hans Albrecht Portner/ beede Camerer/ vnd des Rahts/ auch Johan Diemer/ der Rechten Doctor/ Aduocat.

Nürnberg. Hieronymus Baumgartner / des gehaimen Rahts / Julius Geuder von Herolzberg/ Hans Jacob Haller von Hallerstain / des innern Rahts/ vnd Johan Hörel / der Rechten Doctor/ Rahtsgeber/ mit beuelch der Statt Weissenburg am Morgaw.

Vlm.

## im Jar 1582. auffgericht. 45

Vlm. Albrecht Schade / alter Burgermaister/ Mattheus Greck/ beede des ältern gehaimen Rahts/ vnd Vitus Wick / beeder Rechten Doctor/ Aduocat daselbst/ mit beuelch der Stätte/ Kempten/ Rsin/ Siengen/ Buchorn/ Alen/ vnd Buchaw am Federsee.

Eßlingen. Johan Baptista Kröttlin/ vnd Melchior Hainzel/ beede der Rechten Doctores, vnd Syndici.

Augspurg. Johan Mattheus Stamler / vnd Mattheus Welfer / beede des Rahts / auch Georg Tradel / vnd Conradt Pius Peuffinger / beede der Rechten Doctores vnd Aduocaten.

Nordlingen. Carl Gundelfingen / des Rahts/ vnd Sebastian Kechlinger / der Rechten Doctor/ Aduocat.

Kottenburg an der Tauber. M. Georg Schnepff/ alter Burgermaister/ vnd Syndicus.

Schwäbischen Hall. Conradt Fuchß / Stattsmaister/ vnd Georg Herman/ der Rechten Doctor/ vnd Aduocat.

III Kotweil.

## Abschiedt zu Augspurg/

Kotweil. Johan Hildebrandt Mäder / der Rechten Doctor / Kayserlichen Hoffgerichts Cantzley Verwalter / vnd gemainer Statt Syndicus daselbst.

Oberling. Conradt Eschingsberger / Burgermaister daselbst.

Hailbron. Clement Jmlin / Burgermaister / vnd Samuel Hornult / der Rechten Doctor / Syndicus vnd Aduocat.

Schwäbischen Emündt. Henrich Holzwart / vnd Bernhardt Wandel / Burgermaister / Stattmaister vnd Rahtsfreunde daselbst.

Memmingen. Raphael Sätelin / Burgermaister / vnd Ulrich Wolfart / der Rechten Doctor / vnd Aduocat.

Dinkelspiel. Johan Schildtberger / Burgermaister / vnd Hildebrandt Thiermayr / der Rechten Doctor / Syndicus.

Lindaw. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Windes

## im Jar 1582. auffgericht. 46

Windtsheim. Johan Hörel / der Rechten Doctor / vnd der Statt Nürnberg Aduocat vnd Rahtsgeber.

Kauffbeirn. Hans Kurz / der älter Burgermaister / vnd Hans Heuttlar / Stattschreiber daselbst.

Schwäbischen Werth. Mattheus Fund / Burgermaister / vnd Werner Seutter / der Rechten Doctor.

Weil. Veit Zaun / Burgermaister / Bernhardt Kottacker / alter Schuldheis / vnd Hans Georg Kuegler / Stattschreiber.

Schweinfurt. Johan Fischer / M. Zacharias Moibanus / beede Rahtsfreundt / vñ M. Nicodemus Schön / Stattschreiber daselbst.

Wangen. Johan Rudolff Ehinger / der Rechten Doctor.

Leutkirchen. Raphael Sätelin / Burgermaister  
M ij der

# Abschiedt zu Augspurg/

der Statt Memmingen/ vnd Ulrich Wolffart/ der  
Rechten Doctor.

Wimpffen. Nicolaus Mahler/ Stattschreiber  
daselbst.

Bopffingen. Sebastian Kehliger/ der Rechts  
ten Doctor/ vnd der Statt Nordlingen Syndicus.

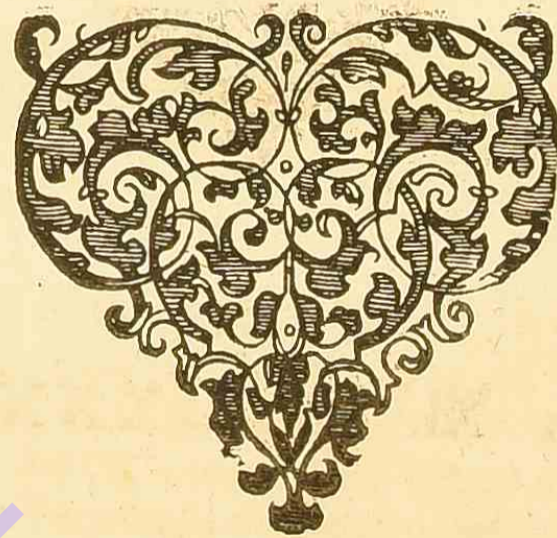
Bibrach. Gottschald Klock/ Richter/ vnd des  
ältern gehaimen Raths daselbst.

Pfullendorff. Burgermaister vnd Racht der  
Statt Pfullendorff:

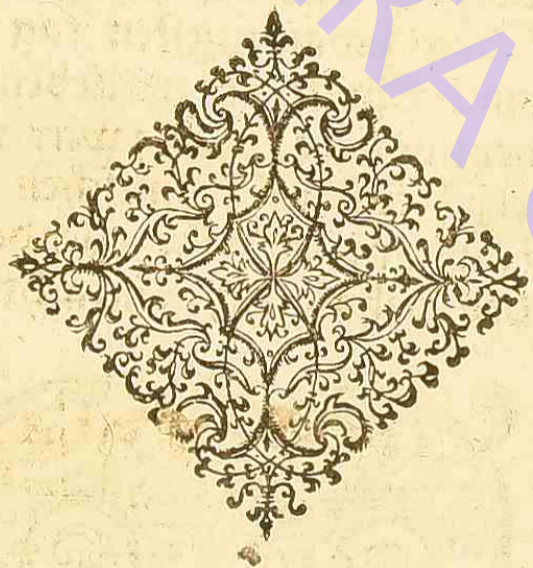
¶ Desz zu vrkunde/ haben wir Wolff-  
gang/ von Gottes Gnaden/ des heiligen Stuels zu  
Mainz Erwölter Erzbischoff/ des heiligen Röm-  
schen Reichs durch Germanien ErzCanzler/ vnd  
Churfürst/ Vnd Friderich Herz zu Limpurg/ des  
heiligen Römischen Reichs Erbschenc/ vnd Sem-  
perfrey/ Churfürstlicher Pfalzgräuischer Groshoff-  
maister/ vnd zu diesem Reichstag verordneter/ an  
statt

im Jar 1582. auffgericht. 47

statt vnser/ vnd vnserer besondern lieben Freundt vnd  
Brüder/ auch gnedigsten Herrn/ der andern Churfür-  
sten/ Vñ dann Joachim Perner/ Dhomherr zu Salz-  
burg/ Augspurg/ vnd Eichstet/ Salzburgischer/  
Adam Vetter von der Gilgen/ Bayrischer/ abgeord-  
nete Rächte/ von wegen der Geistlichen vnd Weltli-  
chen Fürsten: Mattheus Abt zu Salmonswiler/  
von wegen der Prelaten: Herman Adolff/ Grass zu  
Solms/ Herz zu Nünzeuberg vnd Sonnenwaldt/  
von wegen der Gräuen vnd Herrn: Vnd wir Pfleger/  
Burgermaister vnd Racht zu Augspurg/ von vnser/  
vnd der Frey vnd Reichsstätt wegen/ vnser Insigel  
an diesen Abschiedt thun henden. Geben in vnser  
Kayser Rudolffen/ vnd des heiligen Reichs Statt  
Augspurg/ den zwainzigsten tag des Monats  
Septembris, nach Christi vnser lieben Herrn Geburt/  
im fünffzehnhundert/ vnd zway vnd Achzigsten  
Jar/ vnserer Reich des Römischen im siebenden/  
des Hungarischen im zehenden/ vnd  
des Behaimischen im achten.



Gedruckt in der Chur=  
fürstlichen Statt Meyntz/durch  
Casparum Behaim.



Anno M. D. LXXXVII.

~~24. 448~~

H. 178099



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМЕНІ І. І. МЕЧНИКОВА

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА  
ОКРУГІ ІМЕНІ  
І. МЕНДІКОВА

